

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 215
Bekanntmachungen	S. 215
Auf einen Blick	S.240

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 7. Oktober bis 11. Oktober 2019 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 8. Oktober 2019

17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn, Aula,
Friedrich von Bodelschwingschule, Alte Flur 21
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Donnerstag, 10. Oktober 2019

17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Rathaus Bockum,
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

FORTSCHREIBUNG DER VERBINDLICHEN BEDARFSPLANUNG NACH § 7 ABSATZ 6 APG NRW FÜR DIE JAHRE 2019-2022 FÜR DIE STADT KREFELD

vom 29.09.2019

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 7 Absatz 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (Artikel 1 des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen vom 02.10.2014 (GV. NRW S. 619) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 17.09.2019 folgende Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung beschlossen:

STADT KREFELD FORTSCHREIBUNG DER VERBINDLICHEN BEDARFSPLANUNG NACH § 7 ABSATZ 6 APG NRW FÜR DIE JAHRE 2019-2022

Inhaltsverzeichnis

1. Kurzfassung
2. Einleitung/rechtliche Rahmenbedingungen
3. Verbindliche Bedarfsplanung in Krefeld
4. Elemente der Planung
 - 4.1. Örtliche Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW
 - 4.2. Entwicklung der Einwohnerzahl
 - 4.3. Modellrechnungen zum Bedarf an Pflegeplätzen und Bedarfsermittlung
 - 4.4. Auswirkungen der Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes II
 - 4.5. Angebot an teil- und vollstationären Pflegeplätzen
 - 4.6. Besondere Pflege
5. Zusammenfassende Bewertung
 - 5.1. Gesamträumliche Betrachtung
 - 5.2. Sozialräumliche Betrachtung (Einzugsbereiche)
 - 5.3. Angebot von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege
 - 5.4. Angebot von Kurzzeitpflegeplätzen
 - 5.5. Platzbelegung durch Nicht-Krefelder
6. Ergebnis der Planung
 - 6.1. Bisherige Wirkungen der verbindlichen Bedarfsplanung
 - 6.2. Maßnahmen aufgrund der aktuellen Planung
7. Beteiligung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege
8. Umsetzung der Planung und Fortschreibung
9. Anlagen
 - Anlage 1 - Übersicht über die (teil-)stationären Pflegeplätze bis 2022
 - Anlage 2 - Gesamtübersicht über die Einwohner 80+ sowie den Bestand und Bedarf an teil- und vollstationären Pflegeplätzen nach Stadtteilen und Einzugsbereichen

1. Kurzfassung

Nach dem grundlegenden Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 16.12.2014, nach § 7 Absatz 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) eine verbindliche Bedarfsplanung aufzustellen, ist nunmehr der gesetzlichen Regelung entsprechend, die zur jährlichen Beschlussfassung der verbindlichen Bedarfsplanung verpflichtet, die Fortschreibung dieser Planung für die Jahre 2019-2022 vorzunehmen, durch den Rat der Stadt Krefeld zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung erfolgte unter Berücksichtigung der weiterhin aktuellen Modellrechnungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), der aktuellen Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2018) sowie allen bis jetzt (Stand Juni 2019) bekannten Entwicklungen im Bereich der teil- und vollstationären Einrichtungen.

Des Weiteren sind Daten der „Kleinräumigen Bevölkerungsprognose für die Stadt Krefeld für die Jahre 2015 bis 2030“ eingeflossen.

Die aktuelle Modellrechnung des IT.NRW weist weiterhin eine steigende Gesamtzahl pflegebedürftiger Menschen in Krefeld

aus, jedoch fällt im Verhältnis dazu die Steigerungsrate bei den voll- und teilstationär zu versorgenden Menschen deutlich geringer aus, insbesondere auch gegenüber früheren Veröffentlichungen. Konkret wird für das Jahr 2022 ein Bedarf von 2.180 Pflegeplätzen vorausgerechnet, für 2030 wird ein Bedarf von 2.400 Plätzen erwartet.

Dem gegenüber steht ein aktuelles Platzangebot (Juni 2019) von insgesamt 2.470 Plätzen, davon 2.294 vollstationäre (einschließlich 77 separate Kurzzeitpflegeplätze) und 176 teilstationäre Plätze in Tagespflegen; bezüglich der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze wird auf die Ausführungen unter 5.4. verwiesen. Unter Einschluss aller Einrichtungen, die entweder verbindlich abgestimmt sind bzw. für die Bedarfsbestätigungen ausgestellt wurden, ist ab 2022 von einer Platzzahl von 2.709 Plätzen, davon 2.509 vollstationäre (einschließlich 81 separate Kurzzeitpflegeplätze) und 200 teilstationäre Plätze in Tagespflegen, auszugehen (siehe hierzu Anlage 1).

Damit ist der erwartete Bedarf für die Stadt Krefeld insgesamt deutlich gedeckt.

Bei der durchzuführenden sozialräumlichen Betrachtung, bei der benachbarte Stadtteile zu insgesamt acht Einzugsbereichen zusammengefasst werden, ergibt sich auch weiterhin ein deutliches Ungleichgewicht in der Verteilung der vorhandenen Plätze in dem Sinne, dass im Einzugsbereich 1 - Stadtmitte, Cracau, Dießem/Lehmheide doppelt so viele Plätze vorgehalten werden, wie zur Versorgung der dort lebenden Menschen erforderlich wären. Durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere die im Rahmen der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Jahre 2016-2019 (VBP 2016-2019) durchgeführte Bedarfsausschreibung, ist es gelungen, in den anderen Einzugsbereichen eine angemessene Bedarfsdeckung zu erreichen bzw. ihr nahe zu kommen.

Die verbindliche Bedarfsplanung ist für die Stadt Krefeld zu einem erfolgreichen Planungswerkzeug geworden. Es konnte nicht nur vermieden werden, dass sich im zentrumsnahen Bereich das bestehende Überangebot an Plätzen weiter erhöht hat, vielmehr konnte – insbesondere durch die erfolgreiche Bedarfsausschreibung – für bisher nicht ausreichend versorgte Bereiche im Stadtgebiet ein „Mehr“ an wohnortnaher Versorgung gesichert werden.

Nach Auswertung aller aktuellen Parameter ergeben sich folgende Ergebnisse der Planung:

Der Bedarf an vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen ist gedeckt, Bedarfsbestätigungen für diese Einrichtungen werden weiterhin nicht ausgestellt.

Dies gilt ebenso für Kurzzeitpflegeplätze.

Der Bedarf an Tagespflegeplätzen wird, mit Ausnahme im Einzugsbereich 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum, bei Berücksichtigung der sozialräumlichen Aspekte zwischenzeitlich ebenfalls in ausreichendem Umfang gedeckt. Im Einzugsbereich 8 wurde durch den Träger die laufende Planung einer Tagespflegeeinrichtung aufgegeben. Zur Erreichung des Zieles, in jedem Einzugsbereich mindestens eine Tagespflegeeinrichtung vorzuhalten, wird daher erneut ein entsprechender Bedarf festgestellt mit der Folge, dass ein Bedarfsausschreibungsverfahren durchzuführen ist. Darüber hinaus sind keine Bedarfsbestätigungen mehr auszustellen.

Im Hinblick auf die stetig steigende Inanspruchnahme von Tagespflege und zur Schaffung eines Puffers bis zur Fertigstellung der in Planung/Bau befindlichen Tagespflegeeinrichtungen wird er-

gänzend den bereits bestehenden Tagespflegen die Möglichkeit eingeräumt, ihr Platzangebot dauerhaft zu erhöhen, soweit es die in der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung stehende Raumkapazität erlaubt (zu den Einzelheiten siehe Abschnitt 5.3.); hierfür bedarf es weder Bedarfsausschreibungen noch Bedarfsbestätigungen.

Die zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Änderungen aufgrund des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes, durch die ein von Grund auf veränderter Pflegebedürftigkeitsbegriff umgesetzt wurde, haben bisher nicht zu nachhaltigen Veränderungen der Nachfrage geführt.

Auch in den Folgejahren werden jedoch die in diesem Zusammenhang möglicherweise noch eintretenden Entwicklungen beobachtet.

2. Einleitung/rechtliche Rahmenbedingungen

Am 16. Oktober 2014 trat das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) in Kraft.

Es bekennt sich deutlich zum Vorrang der ambulanten gegenüber einer vollstationären Versorgung. Darüber hinaus stärkt es den Quartiersbezug der Angebote und bezieht neben den pflegebedürftigen Menschen auch ältere Menschen und Angehörige in die Planungen ein.

Wie auch schon im Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen normiert, sind die Kommunen verpflichtet, eine örtliche Planung aufzustellen.

Nach § 7 Absatz 1 APG NRW umfasst die Planung der Kreise und kreisfreien Städte

1. die Bestandsaufnahme der Angebote,
2. die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
3. die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Sie umfasst insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur. Die Planung hat übergreifende Aspekte der Teilhabe, einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen einzubeziehen.

Eine weitere wichtige Zielsetzung des APG NRW ist es, die kommunale Planungs- und Steuerungsverantwortung für den Bereich der Pflegeinfrastruktur nachhaltig zu stärken.

Um eine Verpflichtung der Kommunen zu vermeiden, neue und zusätzliche teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen zu finanzieren, obwohl der entsprechende Bedarf vor Ort bereits gedeckt ist, bietet § 7 Absatz 6 APG NRW mit dem Instrument der verbindlichen Bedarfsplanung eine entsprechende Grundlage:

Soll die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW (örtliche Planung) Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG NRW sein, ist sie jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen,

ob das Angebot von Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Mit dieser Planung ist die Teilfinanzierung der pflegerischen Infrastruktur verbunden. Eine Förderung betriebsnotwendiger Aufwendungen (Investitionskosten) für neue und zusätzliche teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen durch den örtlichen Sozialhilfeträger erfolgt nur, wenn durch diesen eine Bedarfsbestätigung für die entsprechenden Plätze ausgestellt wurde.

Entscheidet sich ein Sozialhilfeträger für die Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung, ist diese jährlich auf der Grundlage der aktuellen örtlichen Planung festzustellen und zu beschließen.

3. Verbindliche Bedarfsplanung in Krefeld

Die Stadt Krefeld gehörte zu den ersten Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die sich für die Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung entschieden haben.

Nachdem hierfür am 16.12.2014 der grundlegende Ratsbeschluss erfolgte, wurde am 26.03.2015 die erste Verbindliche Bedarfsplanung 2015-2018 (VBP 2015-2018) für die Stadt Krefeld durch den Rat beschlossen und am 30.03.2015 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

In diesem Jahr ist nunmehr die vierte Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung, und zwar für die Jahre 2019-2022, vorzunehmen und zu beschließen.

4. Elemente der Planung

Im Folgenden wird auf die Systematik der bisherigen verbindlichen Bedarfsplanungen zurückgegriffen; in diesem Rahmen erfolgt die Darlegung der maßgeblichen Veränderungen.

4.1. Örtliche Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW

Grundlage für die Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung ist die Örtliche Planung der Stadt Krefeld nach § 7 Absatz 1 APG NRW zum Stichtag 31.12.2017. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen gegenüber dieser Planung werden vorliegend berücksichtigt.

4.2. Entwicklung der Einwohnerzahl

Neben der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung ergeben sich auch durch den Zensus 2011 Änderungen in der Einwohnerzahl Krefelds.

Danach liegt die Einwohnerzahl Krefelds (lt. IT.NRW zum 30.06.2018: 226.772) um ca. 7.000 unter dem Wert (31.12.2018: 233.759), der sich aus den hier vorgehaltenen Einwohnermeldedaten ergibt (die allerdings auch Personen mit Nebenwohnsitz in Krefeld enthalten). Im Hinblick auf die erhebliche Differenz zwischen den beiden festgestellten Einwohnerzahlen ist die Stadt Krefeld - wie verschiedene andere Kommunen auch - gerichtlich gegen die Feststellungen aus dem Zensus vorgegangen.

Im September 2018 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die rechtliche Grundlage für den Zensus 2011 nicht zu beanstanden ist.

Damit ist die Angelegenheit jedoch weiterhin nicht abschließend geklärt. Es sind noch Verfahren anhängig, die sich auf die angewendete Methodik zur Datenerhebung bzw. Datenauswertung im Rahmen des Zensus beziehen.

Bei der verbindlichen Bedarfsplanung wird daher weiterhin mit den von der Stadt Krefeld ermittelten Daten gearbeitet, unabhängig davon, dass die im Rahmen des Zensus ermittelten Werte nur

für die Gesamtstadt vorliegen und nicht nach Sozialräumen aufgeschlüsselt sind.

Sollte die Zahl der Einwohner Krefelds tatsächlich in Richtung des durch den Zensus ermittelten Wertes tendieren, stehen den in Krefeld bestehenden Einrichtungsplätzen weniger Menschen gegenüber, die diese benötigen, so dass sich im Ergebnis der Versorgungsgrad bezüglich vorhandener Plätze erhöht.

Auch in der vorliegenden Planung wird wieder auf die „Kleinräumige Bevölkerungsprognose für die Stadt Krefeld für die Jahre 2015 bis 2030“ zurückgegriffen.

Dieses Werk prognostiziert, ausgehend von der Bevölkerung laut Einwohnermelderegister am 31.12.2014, die Entwicklung der Bevölkerung in den statistischen Bezirken Krefelds jährlich bis 2030. Dabei wird nach Geschlecht und Lebensalter differenziert. Verwendet wurde hierzu das den besonderen Bedürfnissen von Regionalprognosen angepasste Prognosetool SIKURS, das die Fortschreibung des aktuellen Bevölkerungsbestandes in kleinräumiger sowie demografischer Gliederung erstellt, indem es die künftig zu erwartenden natürlichen und wanderungsbedingten Bevölkerungsbewegungen mit dem jeweiligen Ausgangsbestand zu einem Stichtag verrechnet.

Nachdem ursprünglich geplant war, bereits nach drei Jahren - also im Jahr 2018 - eine erneute kleinräumige Bevölkerungsprognose aufzustellen, wurde dieses Vorhaben um zwei Jahre verschoben, da die Abweichung der tatsächlichen Entwicklung gegenüber der Prognose unerwartet gering ausfiel. Insbesondere wurden die wegen der Aufgabe von Zweitwohnsitzen gesunkenen Bewohnerzahlen durch einen Bevölkerungsanstieg aufgrund der Flüchtlingssituation kompensiert.

Daneben liegen die zum Stichtag 31.12.2018 durch die Abteilung Statistik und Wahlen gelieferten Daten über die aktuelle Wohnbevölkerung Krefelds vor.

Für die Altersstruktur in der Gesamtstadt ergibt sich danach folgendes Bild:

Stand und Prognose der Einwohnerzahl sowie der Altersstruktur der Einwohner 60+ für die Jahre 2018 - 2030 in absoluten Zahlen und Prozent					
Jahr	Einwohner gesamt	davon 60 Jahre und älter	davon 60-69 Jahre	davon 70-79 Jahre	davon 80 Jahre und älter
2018	233.759	65.274 / 27,9%	28.153 / 12,0%	21.845 / 9,4%	15.276 / 6,5%
2022	234.156	68.639 / 29,3%	31.136 / 13,3%	20.529 / 8,8%	16.974 / 7,3%
2025	232.893	70.697 / 30,4%	33.291 / 14,3%	21.101 / 9,1%	16.305 / 7,0%
2030	230.573	72.949 / 31,6%	34.160 / 14,8%	23.315 / 10,1%	15.474 / 6,7%

Quellen: Für 2018: FB 31, Abt. Statistik und Wahlen, Datenstand zum 31.12.2018. Alle anderen Werte: Kleinräumige Bevölkerungsprognose für die Stadt Krefeld für die Jahre 2015 bis 2030.

Geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungsungenauigkeiten sind möglich.

Deutlich erkennbar ist, dass sich die Gesamtbevölkerung Krefelds verringern, die Zahl der Personen ab 60 Jahren jedoch steigen wird.

Während die Personen ab 60 Jahren derzeit noch einen Anteil von 27,9 % an der Gesamtbevölkerung ausmachen, wird dieser Anteil bis 2022 auf 29,3 % und bis 2030 auf 31,6 % steigen. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass 2030 nur noch etwa 230.500 Menschen in Krefeld leben, sich unter diesen dann aber ca. 8.000 ältere Menschen mehr als heute befinden werden.

Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich auch bei der Personengruppe der 80-jährigen und älteren ab. Diese machen derzeit noch einen Anteil von 6,5 % an der Gesamtbevölkerung aus, der sich nach einem Spitzenwert 2022 von 7,3 % bis 2030 auf 6,7 % erhöhen wird.

Bezüglich des „kleinen Sprunges“ in der Einwohnerzahl zwischen 2018 und 2022 wird auf die entsprechenden Erläuterungen in der VBP 2016-2019 verwiesen (Abmeldung von Zweitwohnsitzen).

4.3. Modellrechnungen zum Bedarf an Pflegeplätzen und Bedarfsermittlung

Referenz für die Planung ist weiterhin (siehe dazu VBP 2017-2020) die Modellrechnung des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), die auf der Pflegestatistik zum 15.12.2013 beruht und am 06.12.2016 veröffentlicht wurde. Das Erscheinen entsprechender Modellrechnungen auf der Grundlage der Pflegestatistiken der Jahre 2015 und 2017 wird laut IT.NRW noch einige Zeit in Anspruch nehmen; Grund ist die derzeit noch unzureichende Datenlage nach der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes II (siehe dazu 4.4.). Mit der Pflegestatistik 2017 steht bisher erst eine Datenerhebung zur Verfügung, die diesen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff erfasst hat; voraussichtlich ist daher erst nach der Auswertung der im Dezember 2019 durchzuführenden Pflegestatistik eine neue Modellrechnung zu erwarten.

In der derzeit noch aktuellen Modellrechnung wird für das Jahr 2020 ein Bedarf von 2.100 Pflegeplätzen vorausgerechnet, der bis zum Jahr 2025 auf 2.300 Plätze steigen wird. Für das Jahr 2022 ist somit - einen konstanten Anstieg unterstellend - mit einem Bedarf von 2.180 Pflegeplätzen in Krefeld zu rechnen.

Darin enthalten ist sowohl der Bedarf an vollstationärer Dauerpflege als auch der Bedarf an Kurzzeitpflege und Tagespflege. Bei den folgenden Darlegungen werden die so erwarteten (teil-)stationärer Pflege bedürftigen Pflegebedürftigen mit der für deren Versorgung erforderlichen Platzzahl an (teil-)stationären Pflegeplätzen gleichgesetzt.

4.4. Auswirkungen der Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes II
Am 01.01.2017 sind die Änderungen durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz in Kraft getreten, durch die ein von Grund auf veränderter Pflegebedürftigkeitsbegriff umgesetzt wurde.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Planung (Juni 2019) kann jedoch festgestellt werden, dass sich auch weiterhin keine signifikanten Entwicklungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von voll- und teilstationären Plätzen ergeben haben, siehe dazu auch Abschnitte 5.3. und 5.4.

Ob sich schließlich doch noch mittelfristige Auswirkungen auf die Pflegestruktur ergeben, vor allem, welche Auswirkungen dies auf den Umfang der Inanspruchnahme teil- und vollstationärer Pflege haben wird, bleibt weiterhin abzuwarten; die Verpflichtung, die verbindliche Bedarfsplanung jährlich aufzustellen, ermöglicht hier ein flexibles Eingehen auf sich abzeichnende Entwicklungen.

4.5. Angebot an teil- und vollstationären Pflegeplätzen

Im Vergleich zur VBP 2018-2021 (insgesamt 2.420 Plätze, davon

2.256 vollstationäre (einschließlich 22 separate Kurzzeitpflegeplätze) und 164 teilstationäre Plätze in Tagespflegen sind folgende Entwicklungen zu verzeichnen:

Das Seniorenhaus Crefeld (das in dieser Planung bisher als Integriertes Pflegezentrum Krefeld geführt wurde), in dem auf der Moerser Straße (Cracau) 65 vollstationäre Dauerpflegeplätze und 27 separate Kurzzeitpflegeplätze entstanden sind, wurde Mitte Februar 2019 eröffnet.

In Bockum wurde im August 2018 der erste neue Baukörper des Altenheimes am Tiergarten mit 60 Plätzen fertiggestellt und bezogen. Inzwischen sind nach dem Abriss des alten Gebäudes die Bauarbeiten am zweiten Baukörper im Gange, mit dem weitere 80 Plätze geschaffen werden. Diese beinhalten 35 Plätze, die daraus resultieren, dass die ursprüngliche Platzzahl der Einrichtung 95 Plätze betrug und der inzwischen hergestellte Baukörper nur 60 davon aufgenommen hat. Zehn weitere Plätze sind ein Ersatzneubau für in gleichem Umfang im Altenheim Westwall weggefallene Plätze aufgrund der gesetzlichen Regelung, nach der auch in bestehenden Einrichtungen 80 % der Zimmer Einzelzimmer sein müssen (§ 47 Absatz 3 WTG). Die restlichen 35 Plätze entstehen schließlich als neue Plätze.

Damit ist für das Jahr 2019 eine Platzzahl von 60 Plätzen zugrunde zu legen, mit der Fertigstellung des 80-Betten Hauses, die für Anfang 2020 erwartet wird, stehen dann dort insgesamt 140 Plätze zur Verfügung.

Nach dem Abschluss der Bauarbeiten soll das Altenheim Westwall insgesamt aufgegeben werden. Hier wird für das Jahr 2020 der Wegfall von 54 Plätzen berücksichtigt.

Beim „Pflege- und Kompetenzzentrum“, das auf dem ehemaligen Babcock-Gelände an der Parkstraße in Uerdingen entstehen soll und 70 vollstationäre Dauerpflegeplätze sowie zehn separate Kurzzeitpflegeplätze anbieten wird, haben im April 2019 die Arbeiten zum Abriss des bestehenden Gebäudes begonnen; mit einer Aufnahme des Betriebes dürfte somit frühestens 2021 zu rechnen sein.

Das Fischers-Meyser-Stift (Hüls) hat Doppelzimmer abgebaut und verfügt statt zuvor über 80 jetzt über 72 Plätze.

Im Landhaus Maria Schutz sollen fünf Doppelzimmer zu Einzelzimmern umgestaltet werden, gleichzeitig werden zwei der drei Pflegebäder in Einzelzimmer umgebaut; hierdurch verringert sich das Platzangebot von 80 auf 77 Plätze. Diese Änderung wird ab 2020 wirksam werden.

Für die am 15.06.2018 geschlossene Tagespflege Engel Med (Cracau) mit zwölf Plätzen hat sich kein anderer Betreiber gefunden. Die Einrichtung bleibt damit dauerhaft geschlossen.

Auf der Grundlage des Bedarfsausschreibungsverfahrens nach der VBP 2016-2019 waren Bedarfsbestätigungen für zwei vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen und für vier Tagespflegen ausgestellt worden.

Der Baubeginn für die von der Casa Reha Unternehmensgruppe in Benrad-Süd geplante vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung mit 80 Plätzen an der Dülkener Straße/Ecke Aldekerker Straße ist inzwischen erfolgt, die Inbetriebnahme wird voraussichtlich Ende 2020/Anfang 2021 erfolgen.

Auch der Baubeginn für die in der Trägerschaft der Städtischen Seniorenheime an der Hafelsstraße in Fischeln geplante kleinere vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung mit 32

Plätzen ist zwischenzeitlich erfolgt. Mit der Inbetriebnahme ist daher voraussichtlich Ende des Jahres 2020/Anfang 2021 zu rechnen.

Für die vier Tagespflegeeinrichtungen gilt folgendes:

Die Tagespflege in Bockum in der Trägerschaft des Krefelder Vereins für Haus- und Krankenpflege mit zwölf Plätzen im Schützenhof hat im September 2018 den Betrieb aufgenommen.

Das Projekt einer Tagespflege der Städtischen Seniorenheime mit Anbindung an das Seniorenheim an der Bischofstraße in Oppum wurde aufgegeben.

Die Einrichtung der Caritas an der Clemensstraße in Fischeln mit Anbindung an den Saassenhof befindet sich weiterhin im Planungsstadium; hier ist mit einer Inbetriebnahme frühestens 2021 zu rechnen.

Bei der Tagespflegeeinrichtung der Caritas an der Maria-Sohmann-Straße in Traar im Bereich des Landhauses Maria-Schutz wurde zwischenzeitlich das Abstimmungsverfahren durchgeführt; der Baubeginn soll Ende 2019 erfolgen, so dass mit der Inbetriebnahme nicht vor Mitte 2020 zu rechnen ist.

Die gesetzliche Regelung, nach der auch in bestehenden Einrichtungen 80 % der Zimmer Einzelzimmer sein müssen (§ 47 Absatz 3 WTG) ist zum 01.08.2018 wirksam geworden.

Eine Folge dieser Regelung war, dass die Landesregierung 2018 verschiedene Möglichkeiten geschaffen hat, Plätze, die ansonsten hätten wegfallen müssen, zumindest vorübergehend als separate Kurzzeitpflegeplätze weiterführen zu können. Im Hintergrund stand dabei die Sorge, dass landesweit der in vielen Einrichtungen teils in erheblichem Umfang erforderliche Platzabbau zu Lasten des Angebotes insbesondere an eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen gehen könnte. Auch in Krefeld wurde von diesen Möglichkeiten von verschiedenen Einrichtungen Gebrauch gemacht.

Im Einzelnen haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Jeweils zwei Plätze im Rahmen der Fix-Flex-Regelung (im Rahmen dieser können eingestreute Kurzzeitpflegeplätze in feste („fixe“) Plätze umgewandelt werden) wurden in den Einrichtungen Gösta-Blomberg-Haus, Bonhoeffer Haus, Corneliusde-Greiff-Stift, Fischers-Meyser-Stift, Seniorenheim Bischofstraße und Seniorenheim Linn geschaffen.

Sechs separate Plätze wurden im Altenheim Westwall und zehn derartige Plätze im Marienheim eingerichtet.

Insgesamt sind damit 28, ausschließlich für die Kurzzeitpflege zu nutzende Plätze, entstanden.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass sich diese Möglichkeiten in einer Erprobungsphase befinden bzw. befristet sind. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit diese Programme verlängert oder gar verstetigt werden bzw. welche Entwicklung sich ergibt wenn diese auslaufen.

Im Rahmen dieser Planung wird zunächst davon ausgegangen, dass diese Plätze zumindest mittelfristig Bestand haben.

Die Regelung des § 47 Absatz 3 WTG ist in Krefeld umgesetzt worden. Wie bereits in den früheren Planungen dargelegt wurde, waren rein rechnerisch Platzverluste von maximal 50 Plätzen zu erwarten. Durch Neubau (Altenheim am Tiergarten), Ersatzneubau (Altenheim Westwall) aber auch durch die oben beschriebenen Möglichkeiten der Einrichtung von Kurzzeit-

pflegeplätzen sind in Krefeld schließlich weniger als 20 Plätze tatsächlich abgebaut worden; gerade durch diese zuletzt beschriebene Entwicklung, nämlich das Entstehen neuer Kurzzeitpflegeplätze, hat die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe letztlich sogar zu einem positiven Effekt auf die Krefelder Pflege Landschaft geführt.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Änderungen werden am Ende des hier maßgeblichen Planungszeitraumes, also im Jahr 2022, 2.709 Plätze, davon 2.509 vollstationäre (einschließlich 81 separate Kurzzeitpflegeplätze) und 200 teilstationäre Plätze in Tagespflegen zur Verfügung stehen.

Insgesamt wird hierzu auf die umfassende Darstellung in der Anlage 1 verwiesen.

4.6. Besondere Pflege

In diesem Bereich ist ein Anfang gemacht. Mehrere Einrichtungen bieten spezielle Angebote für demenziell veränderte Menschen an, es gibt Angebote für Wachkoma-Patienten und ein platzmäßig umfangreiches Angebot für „Junge Pflege“ entstand – neben entsprechenden Plätzen in den Belia-Hausgemeinschaften an der Blumenstraße – in der Einrichtung der Comunita an der Moerser Straße. Belastbare Zahlen aus diesen Bereichen liegen jedoch noch nicht vor, so dass hier die Entwicklung zunächst ebenfalls abzuwarten bleibt.

Derzeit wird geprüft, in welchem Umfang ein Bedarf für ältere wohnungslose Pflegebedürftige besteht, die zurzeit in Obdachlosenunterkünften von Stadt, Diakonie und Caritasverband leben. Es soll eventuell ein Wohnheim für diesen Personenkreis entstehen, das auf die Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnitten ist und von dem Standard der sonstigen Pflegeeinrichtungen abweicht.

5. Zusammenfassende Bewertung

5.1. Gesamträumliche Betrachtung

Bereits jetzt, im Juni 2019, stehen einem Bedarf von 2.100 (teil-)stationären Plätzen insgesamt 2.470 Plätze, davon 2.294 vollstationäre (einschließlich 77 separate Kurzzeitpflegeplätze) und 176 teilstationäre Plätze in Tagespflegen gegenüber (Überdeckung von 370 Plätzen).

Zum Ende des Planungszeitraumes, im Jahr 2022, werden unter Berücksichtigung der unter 4.5. aufgeführten Veränderungen und Realisierung der geplanten Objekte 2.709 Plätze, davon 2.509 vollstationäre (einschließlich 81 separate Kurzzeitpflegeplätze) und 200 teilstationäre Plätze in Tagespflegen zur Verfügung stehen bei einem Bedarf von 2.180 Plätzen.

Damit ergibt sich für das Jahr 2022 eine Überdeckung von 529 Plätzen. Somit ist festzustellen, dass – bezogen auf das Stadtgebiet Krefeld insgesamt – im hier zu bewertenden Zeitraum kein weiterer Bedarf an der Bereitstellung (teil-) stationärer Pflegeplätze besteht.

Nach § 7 Absatz 6 Satz 4 APG NRW kann eine Bedarfsdeckung dann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Dies bedeutet nicht, dass jedes Angebot immer und überall auf Vorrat vorgehalten werden muss. Verfügbar muss eine angemessene Auswahl an Versorgungsangeboten sein, die die gesetzlichen Qualitätsanforderungen gesichert erfüllen.

Ebenso bedeutet dies nicht, dass ein Platz in einer bestimmten Einrichtung innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zur Verfügung stehen muss; der Begriff der Verfügbarkeit ist hier abstrakt, bezogen auf die Gesamtheit des Angebotes zu sehen.

Im Hinblick auf das im Planungszeitraum durchgängig bestehende erhebliche „Mehr“ an Plätzen ist eine Bedarfsdeckung im Sinne des Gesetzes anzunehmen.

Auch wenn langfristig ein deutlich ansteigendes Inanspruchnahmeverhalten bezüglich teil- und vollstationärer Einrichtungen abzusehen ist, ist ein so ausreichendes Platzangebot vorhanden, dass nicht mit einer kurzfristigen Gefährdung der Bedarfsdeckung zu rechnen ist. Mittel- und langfristigen Entwicklungen kann in Rahmen der jährlich aufzustellenden verbindlichen Bedarfsplanung entgegengesteuert werden.

Abschließend soll zur Vervollständigung des Gesamtbildes noch auf Wohngemeinschaften (§§ 24 ff. WTG) eingegangen werden. Diese Wohn- bzw. Versorgungsform hat in den letzten Jahren zunehmend an Interesse gewonnen. Inzwischen bestehen meh-

re solch Angebote, einige befinden sich in Planung. Zumeist handelt es sich um anbieterverantwortete Wohngemeinschaften (§ 26 WTG), teils im Intensivpflegebereich. Diese Einrichtungen führen – auch wenn die Zahl der Bewohner derzeit noch überschaubar ist – im Regelfall auch dazu, dass vollstationäre Einrichtungen nicht oder erst deutlich später in Anspruch genommen werden.

5.2. Sozialräumliche Betrachtung (Einzugsbereiche)

Auf der Grundlage der kleinräumigen Bevölkerungsprognose, auf die schon in der VBP 2016-2019 zurückgegriffen wurde, wurde die detaillierte Einschätzung der Bedarfe für die Ausstattung der einzelnen Stadtteile mit Pflegeplätzen aktualisiert.

Hierbei wird auf die in den Stadtteilen lebenden hochaltrigen Menschen (80+) abgestellt.

Diese machen etwa 65% der Menschen aus, die der stationären Pflege bedürfen und sind damit ein entscheidender Indikator für die erforderliche, wohnortnahe Versorgung.

Stand und Prognose der Einwohner 80+ in den Stadtteilen

Stadtteil	2018	2019	2020	2021	2022	Veränd. 2018 zu 2022	2025	2030	Veränd. 2018 zu 2030
Stadtmitte	1.562	1.741	1.809	1.865	1.878	20,2%	1.848	1.833	17,3%
Kempener Feld / Baackeshof	600	646	659	664	651	8,5%	630	625	4,2%
Inrath / Kliebruch	1.179	1.197	1.225	1.262	1.269	7,6%	1.236	1.149	-2,5%
Cracau	1.258	1.321	1.380	1.411	1.406	11,8%	1.399	1.343	6,8%
Dießem / Lehmheide	808	992	1.051	1.082	1.094	35,4%	1.107	1.149	42,2%
Benrad-Süd	648	706	710	714	699	7,9%	625	538	-17,0%
Forstwald	290	300	316	328	318	9,7%	285	251	-13,4%
Benrad-Nord	288	340	352	367	369	28,1%	350	348	20,8%
Traar	423	468	485	494	502	18,7%	481	462	9,2%
Verberg	292	288	312	332	340	16,4%	322	275	-5,8%
Gartenstadt	595	541	527	519	496	-16,6%	432	359	-39,7%
Bockum	1.766	1.819	1.909	1.936	1.931	9,3%	1.864	1.747	-1,1%
Linn	532	510	510	506	490	-7,9%	450	419	-21,2%
Gellep-Stratum	112	129	136	140	139	24,1%	142	159	42,0%
Oppum	746	766	796	825	807	8,2%	749	679	-9,0%
Fischeln	1.865	1.888	1.986	2.034	2.019	8,3%	1.923	1.728	-7,3%
Uerdingen	1.172	1.247	1.301	1.324	1.311	11,9%	1.241	1.169	-0,3%
Hüls, einschl. Hülser Berg	1.140	1.178	1.233	1.248	1.255	10,1%	1.221	1.241	8,9%
Stadt Krefeld gesamt	15.276	16.077	16.697	17.051	16.974	11,1%	16.305	15.474	1,3%

Quelle: Für 2018: FB 31, Abteilung Statistik und Wahlen, Datenstand zum 31.12.2018. Alle anderen Werte: Kleinräumige Bevölkerungsprognose für die Stadt Krefeld für die Jahre 2015 bis 2030.

Erkennbar werden aus dieser Darstellung deutliche Veränderungen in der Zahl der Einwohner ab 80 Jahren in den einzelnen Stadtteilen. Kurzfristig, also im zeitlichen Rahmen dieser Planung, ist in Gartenstadt und Linn eine Stagnation der Zunahme der Hochaltrigen erkennbar, während diese Personengruppe insbesondere in den Stadtteilen Dießem/Lehmheide, Benrad-Nord, Gellep-Stratum und Stadtmitte zunimmt.

Mittelfristig, also bis 2030, ist in mehreren Stadtteilen sogar ein Rückgang gegenüber 2018 erkennbar, während sich in Dießem/

Lehmheide, Benrad-Nord, Gellep-Stratum und Stadtmitte der zuvor beschriebene Trend fortsetzt.

Setzt man die Anzahl der Hochaltrigen in den einzelnen Stadtteilen nunmehr ins Verhältnis zu den prognostizierten Bedarfszahlen für die Versorgung der Gesamtstadt mit teil- und vollstationären Heimplätzen ergibt sich folgendes Bild:

Bedarf an teil- und vollstationären Heimplätzen in den Stadtteilen

Stadtteil	2018	2019	2020	2021	2022	Veränd. 2018 zu 2022	2025	2030	Veränd. 2018 zu 2030	
									absolut	in %
Stadtmitte	215	227	228	234	241	26	261	284	70	32,4%
Kempener Feld / Baackeshof	82	84	83	83	84	1	89	97	14	17,5%
Inrath / Kliebruch	162	156	154	158	163	1	174	178	16	10,0%
Cracau	173	173	174	177	181	8	197	208	35	20,4%
Dießem / Lehmheide	111	130	132	136	140	29	156	178	67	60,4%
Benrad-Süd	89	92	89	90	90	1	88	83	-6	-6,3%
Forstwald	40	39	40	41	41	1	40	39	-1	-2,3%
Benrad-Nord	40	44	44	46	47	8	49	54	14	36,3%
Traar	58	61	61	62	64	6	68	72	14	23,2%
Verberg	40	38	39	42	44	4	45	43	3	6,3%
Gartenstadt	82	71	66	65	64	-18	61	56	-26	-31,9%
Bockum	243	238	240	243	248	5	263	271	28	11,6%
Linn	73	67	64	64	63	-10	63	65	-8	-11,1%
Gellep-Stratum	15	17	17	18	18	2	20	25	9	60,2%
Oppum	103	100	100	104	104	1	106	105	3	2,7%
Fischeln	256	247	250	255	259	3	271	268	12	4,5%
Uerdingen	161	163	164	166	168	7	175	181	20	12,5%
Hüls, einschl. Hülser Berg	157	154	155	157	161	4	172	192	36	22,8%
Stadt Krefeld gesamt	2100	2100	2100	2140	2180	80	2300	2400	300	14,3%

Quelle: eigene Berechnung auf der Grundlage der vorhergehenden Tabelle; Pflegebedarf für die Stadt gesamt: IT.NRW, neueste Modellrechnung. Geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungsungenauigkeiten sind möglich.

Zu dieser Prognose, die zeitlich weit über den Rahmen der aktuellen verbindlichen Bedarfsplanung hinausgeht, ist noch folgendes anzumerken: Die prognostizierten Bedarfszahlen für die Gesamtstadt basieren auf der unter 4.3. dargelegten aktuellen Modellrechnung des IT.NRW. Sie ergeben sich aus dem auch in der vorliegenden Planung verwendeten Szenario, nämlich der konstanten Variante, die ein gleichbleibendes Pflegerisiko unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen unterstellt. Nach dem Szenario „Trendvariante“, das von einem Absinken des Pflegerisikos in der Annahme einer zunehmend besseren Gesundheit und damit einem Anstieg der pflegebedürftigkeitsfreien Lebenszeit ausgeht, besteht 2020 ein Bedarf von 1.900, 2025 ein Bedarf von 2.000 und 2030 ein Bedarf von lediglich 2.200 Pflegeplätzen, also ein deutlich geringerer Bedarf. Aus Gründen der Vergleichbarkeit bleibt es dabei, dass im Rahmen dieser verbindlichen Bedarfsplanung im Hinblick auf den kurzen Betrachtungszeitraum weiter von der konstanten Variante ausgegangen wird.

Die folgenden Betrachtungen konzentrieren sich, wie bereits in den vorhergehenden verbindlichen Bedarfsplanungen praktiziert, nicht auf einzelne Stadtteile; diese werden vielmehr zu Einzugsbereichen zusammengefasst.

Dies entspricht sowohl der durch das APG NRW eröffneten Möglichkeit, Aussagen zum Bedarf auf verschiedene Sozialräume innerhalb einer kreisfreien Stadt zu beziehen als auch dem am 16.12.2014 durch den Rat der Stadt Krefeld erteilten Auftrag, sozialräumliche Bedarfe zu erfassen und auf dieser Ebene Aussagen zur Bedarfsdeckung zu treffen.

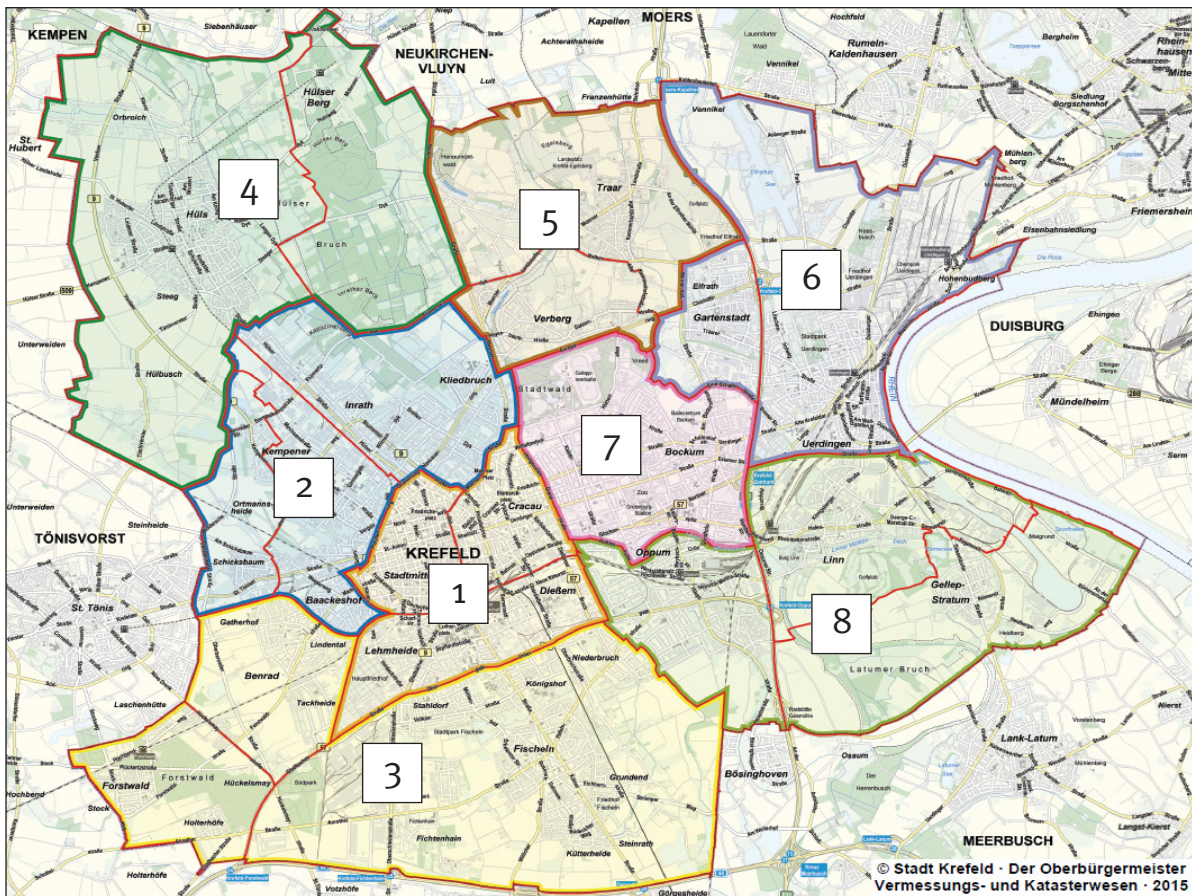
Sozialräume können, müssen aber nicht Stadtteilen entsprechen.

Die gebildeten Einzugsbereiche bestehen (bis auf Bockum) aus zwei oder drei benachbarten Stadtteilen, so dass eine räumliche Verbundenheit gewahrt ist und sie unterteilen das Stadtgebiet zudem auch von der Größe her sinnvoll in kleinere Einheiten. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass zwar grundsätzlich das Ziel einer kleinräumigen, also bezirksbezogenen Versorgung auch im (teil-)stationären Bereich verfolgt werden soll, tatsächlich aber auch bei der hier erfolgten Untergliederung jederzeit eine bezirksnahe Versorgung möglich ist.

Auf der folgenden Seite ist eine Karte des Krefelder Stadtgebietes mit der Unterteilung in die Einzugsbereiche dargestellt, verbunden mit einer Übersicht über die verschiedenen Kennzahlen.

KREFELDER AMTSBLATT

74. Jahrgang Nummer 40 | Mittwoch, 2. Oktober 2019 Seite 222



Einzugsbereich	Einwohner im Einzugsbereich, Stand 31.12.2018	davon 80 Jahre und älter	Bedarf an teil- und vollstationären Plätzen 2019/2022	(erwarteter) Bestand an teil- und vollstationären Plätzen 2019/2022	Überhang/ Bedarf (-) an teil- und vollstationären Plätzen 2019/2022
1 - Stadtmitte, Cracau, Dießem/Lehmheide	71.126	3.628	530/562	1.108/1.054	578/492
2 - Inrath/Kliedbruch, Kempfeld/Baakeshof, Benrad-Nord	34.412	2.067	285/294	348/348	63/54
3 - Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald	36.499	2.803	378/390	219/343	-159/-47
4 - Hüls, Hülser Berg	16.394	1.140	154/161	206/206	52/45
5 - Traar, Verberg	8.582	715	99/108	80/89	-19/-16
6 - Uerdingen, Gartenstadt	24.972	1.767	234/232	175/255	-59/23
7 - Bockum	20.592	1.766	238/248	154/234	-84/-14
8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum	21.182	1.390	184/184	180/180	-4/-4
Gesamtstadt	233.759	15.276	2.100/2.180	2.470/2.709	370/529

Quelle: Daten des FB 31, Abt. Statistik und Wahlen, Datenstand zum 31.12.2018, eigene Daten und Berechnungen. Geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungungenauigkeiten sind möglich. Die als Bestand für 2019 ausgewiesenen Werte beinhalten die Ende des Jahres 2019 zu erwartenden Platzzahlen.

Damit hat sich an dem in den bisherigen verbindlichen Bedarfsplanungen festgestellten Ungleichgewicht der Verteilung der bestehenden Plätze im Stadtgebiet grundsätzlich nichts geändert. Auch weiterhin ist im Einzugsbereich 1 – Stadtmitte, Cracau, Dießem/Lehmheide ein deutlicher Überhang zu verzeichnen.

Aufgrund der Auswirkungen der verbindlichen Bedarfsplanung hat sich dieser Überhang allerdings nicht weiter erhöht. Vor allem ist durch die steuernde Kraft der verbindlichen Bedarfsplanung – unter der Voraussetzung, dass die geplanten Einrichtungen wie beabsichtigt realisiert werden – nunmehr ein Zustand erreicht, in dem eine auch sozialräumlichen Gesichtspunkten Rechnung tragende Bedarfsdeckung in den Einzugsbereichen 2 - 8 hergestellt oder nahezu hergestellt ist.

So ist in den Einzugsbereichen 2 - Inrath/Kliedbruch, Kempe-ner Feld/Baakeshof, Benrad-Nord, 4 - Hüls, Hüls-berg und 6 - Uerdingen, Gartenstadt eine leichte Überdeckung des Bedarfs erkennbar (23-54 Plätze), während in den Einzugsbereichen 3 - Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald, 5 - Traar, Verberg und 7 - Bockum sowie 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum nur noch eine leichte Unterdeckung des Bedarfs zu verzeichnen ist, die mit 4 - 47 Plätzen jedoch in einem Bereich liegt, der insbesondere vor dem Hintergrund der gesamtstädtischen Überdeckung keinen Handlungsbedarf auslöst.

Vor dem Hintergrund der gesunkenen Prognose bezüglich des Bedarfs an voll- und teilstationären Plätzen durch das IT.NRW (siehe dazu Ziffer 4.3. in der VBP 2017-2020) kann davon ausgegangen werden, dass der Bedarf an voll- und teilstationären Plätzen in Krefeld zumindest mittelfristig gedeckt ist.

5.3. Angebot von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

Aus den unter 4.5. gemachten Ausführungen (siehe außerdem Anlage 1) ergibt sich, dass das Angebot an Tagespflegeplätzen weiterhin steigen wird. Ende des Jahres 2018 waren 176 Plätze verfügbar, voraussichtlich bis 2021 wird dieser Wert auf 200 Plätze steigen. Wie unter 4.5. bereits ausgeführt, ist jedoch die Planung der Tagespflege im Einzugsbereich 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum aufgegeben worden, so dass das in der VBP 2018-2021 ausgegebene Ziel von 212 Plätzen erst einmal nicht erreicht wird. Ein Angebot von Nachtpflege gibt es derzeit in Krefeld lediglich in einer Einrichtung.

Bis auf einen leichten Rückgang im Jahr 2014 ist weiterhin eine zunehmende Inanspruchnahme tagespflegerischer Versorgung festzustellen. So wurden 2018 in den Krefelder Tagespflegeeinrichtungen 35.703 Pflageetage für Krefelder Bürger verzeichnet (auf der Grundlage des bestehenden Platzangebotes wären ca. 43.000 Pflageetage möglich gewesen), nach 20.079 Pflageetagen 2013, 19.155 Pflageetagen 2014, 23.375 Pflageetagen 2015 (bei ca. 31.000 möglichen Pflageetagen), 26.144 Pflageetagen 2016 (bei ca. 36.000 möglichen Pflageetagen) und 31.031 Pflageetagen 2017 (bei ca. 42.500 möglichen Pflageetagen; Quelle: eigene Berechnungen).

Dies entspricht einer Steigerung von 15,1 % gegenüber dem Vorjahr. Dieser relativ deutliche Anstieg von 2017 auf 2018 ist jedoch ergänzend zu erläutern.

Bisher erfolgte die Feststellung der in Anspruch genommenen Pflageetage, indem diese mit den Tagen, für die Investitionskostenförderung nach § 13 APG NRW geltend gemacht wurde, gleichgesetzt wurden. Bei einer Anfang 2019 bei den Krefelder Einrichtungen durchgeführten Umfrage hat sich jedoch ergeben, dass insbesondere bei in den letzten Jahren eröffneten Tagespflegeeinrichtungen die Abrechnung der Investitionskosten vermehrt auf einem anderen Weg erfolgt, der so schon immer,

aber in einem zu vernachlässigendem Umfang erfolgte. Somit war die Zahl der tatsächlich entstandenen Pflageetage entsprechend zu korrigieren; klarzustellen ist jedoch, dass die eingetretene Steigerung der Inanspruchnahme sich etwa auf die drei letzten Jahre verteilt und nicht lediglich von 2017 auf 2018 entstanden ist.

Anders als bei der Kurzzeitpflege (siehe Ziffer 5.4.) ist die Tagespflege überwiegend wohnortnah. Bei der im vorstehenden Absatz angesprochenen Umfrage wurde insbesondere auch der Anteil der von auswärtigen Gästen in Anspruch genommenen Pflageetage an der Gesamtzahl der Pflageetage abgefragt. Hier ergab sich ein Wert von 7,5 % (entspricht 2.910 Pflageetagen); dieser liegt geringfügig über dem Wert von 5 %, der bisher an dieser Stelle benannt wurde. Demgegenüber haben Krefelder in auswärtigen Einrichtungen 1.052 Pflageetage in Anspruch genommen, was 2,9 % der insgesamt von Krefeldern in Anspruch genommenen Pflageetage entspricht.

Geht man davon aus, dass eine Tagespflege 250 Tage im Jahr geöffnet ist, sind rein rechnerisch und eine Auslastung von 100 % unterstellend, für die Unterbringung der Krefelder Gäste auf der Grundlage der 2018 in Anspruch genommenen Pflageetage 143 Plätze erforderlich, bei zusätzlicher Berücksichtigung der auswärts in Anspruch genommenen Pflageetage vier weitere Plätze, somit 147 Plätze.

Es gibt wenige Quellen, in denen Berechnungsschemata zur Ermittlung des Bedarfs an Tagespflegeplätzen ausgeführt werden.¹

Unter Nutzung dieser Quellen, die den Bedarf regelmäßig an der Stärke verschiedener Altersgruppen festmachen, ergibt sich aufgrund der vorhandenen Altersstruktur für Krefeld eine Spannweite von 128-177 Tagespflegeplätzen (unter Nichtberücksichtigung des deutlich aus diesem Bereich herausfallenden Höchstwertes).

Mit einem Angebot von zukünftig 200 (bzw. 212, siehe Ausführungen am Ende dieses Abschnitts) Plätzen ist der Bedarf damit gedeckt.

Mittelfristig könnte dieses Platzangebot jedoch schnell ausgeschöpft werden, sollte die Steigerung der Inanspruchnahme weiterhin im selben Maß erfolgen. Geht man in den Jahren 2019-2021 von einer Steigerungsrate der in Anspruch genommenen Pflageetage von 10 % pro Jahr aus, wäre 2022 bereits ein Bedarf von nahezu 200 Plätzen erreicht. Dies liegt recht nahe an der dann zur Verfügung stehenden Gesamtzahl von Plätzen, so dass es wünschenswert ist, hier bereits jetzt einen Puffer einzubauen. Dieser sollte so gestaltet sein, dass eine möglichst kurzfristige Realisierbarkeit neuer Plätze gegeben ist, die Plätze ohne eine sozialräumliche Präferenz über das gesamte Stadtgebiet verteilt entstehen sollten und die Anzahl der neuen Plätze im niedrigen zweistelligen Bereich liegen sollte. Nach diesen Kriterien

¹ I - Örtliche Planung/ verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015-2018 a) mit Hinweis auf gängige Versorgungsquoten von einem Tagespflegeplatz pro 290-400 Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter [entspricht für Krefeld für 2021 einem Bedarf von ca. 128 - ca. 177 Plätzen] und b) mit dem eigenen (auf der Änderung gesetzlicher Vorgaben und einem erwarteten Paradigmenwechsel im Pflegebereich beruhenden) Ansatz ein Tagespflegeplatz pro 130 Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter [ca. 395 Plätze].

II - Seniorenpflegebedarfsplan der Stadt Aschaffenburg 2011 mit zwei Ansätzen a) 0,25% der Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter [ca.128 Plätze] b) 0,5% der Einwohner im Alter von 75 Jahren und älter [ca.130 Plätze].

geschaffene Plätze verhindern, dass im Fall einer geringeren Steigerung der Nachfrage zusätzliche Einrichtungen geschaffen werden, die dann ebenso wie die bestehenden Einrichtungen wegen fehlender Nachfrage in wirtschaftliche Probleme geraten. Sollte die Steigerung der Inanspruchnahme von Tagespflege tatsächlich in dem beschriebenen Umfang eintreten, kann und wird in einer der nächsten verbindlichen Bedarfsplanungen eine Bedarfsfeststellung für eine oder mehrere Tagespflegeeinrichtungen das Mittel der Wahl sein.

Es ist – auch aus Anfragen einzelner Betreiber – bekannt, dass einige Tagespflegen über Raumkapazitäten verfügen, die ungenutzt sind. (Dies ist dann der Fall, wenn eine Nettogrundfläche von mehr als 18 qm pro Gast zur Verfügung steht, siehe auch § 38 Absatz 2 WTG DVO). Die Aktivierung der sich aus diesen Platzreserven ergebenden Platzangebote entspricht in vollem Umfang den oben für die Schaffung eines Puffers aufgestellten Kriterien.

Es wird somit ein Bedarf an der Realisierung zusätzlicher Platzangebote bei den in Krefeld bereits bestehenden Tagespflegen mit entsprechenden Raumkapazitäten festgestellt.

Da diese Bedarfsfeststellung sich ausdrücklich nur auf bestehenden Einrichtungen bezieht, ist ein Bedarfsausschreibungsverfahren im Sinne des § 27 Absatz 1 APG DVO NRW verzichtbar, denn eines solchen bedarf es nur, wenn es um neue, zusätzliche Einrichtungen geht, nicht aber lediglich um zusätzliche Plätze in bestehenden Einrichtungen wie hier. Ebenso bedarf es zur Aktivierung dieser zusätzlichen Plätze keiner Bedarfsbestätigung nach § 26 Absatz 5 APG DVO NRW.

Die Betreiber der in Krefeld bestehenden Tagespflegeeinrichtungen können sich, wenn und soweit Interesse an einer derartigen Platzzahlenerweiterung besteht und wenn die Voraussetzungen gegeben sind, im Vorfeld mit einer entsprechenden Absichtserklärung an den Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe wenden, damit eine Abstimmung der Maßnahme in Anlehnung an das Verfahren nach § 10 APG DVO NRW erfolgen kann.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf einen weiteren Gesichtspunkt, der geeignet ist, die Zahl der Belegungstage und damit die Auslastung der Tagespflegeeinrichtungen zu erhöhen: In einem Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) vom 03.02.2017 wurde unter Hinweis auf die Bestimmung des § 13 WTG und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Möglichkeit eröffnet, tageweise mehr Gäste in der Einrichtung aufzunehmen, als es deren regulärer Platzzahl entspricht, sofern die durchschnittliche Belegung von 100 % auf das Gesamtjahr bezogen nicht überschritten wird.

Durch diese Möglichkeit der zeitweisen Überschreitung der „normalen“ Gästezahl kann wesentlich flexibler mit Nachfragespitzen umgegangen werden.

Etwa zwei Drittel der Krefelder Tagespflegeeinrichtungen machen bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass einzelne Tagespflegeeinrichtungen inzwischen (zum Teil versuchsweise) auch Öffnungszeiten an Samstagen anbieten.

Auch wenn auf die Gesamtstadt bezogen derzeit von einer ausreichenden Bedarfsdeckung ausgegangen werden kann, ist durch die Aufgabe der Planung für eine Tagespflege im Einzugsbereich 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum das in der VBP 2016-2019 aus-

gegebene Ziel in Frage gestellt, unter besonderer Berücksichtigung der sozialräumlichen Aspekte in jedem Einzugsbereich mindestens eine Tagespflege vorzuhalten.

Da sich zwischenzeitlich keine Gründe für eine andere Sichtweise ergeben haben und die Inanspruchnahme von Tagespflege stetig steigt, wird hiermit der Bedarf an einer Tagespflege mit bis zu 16 Plätzen im Einzugsbereich 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum festgestellt.

Es ist somit eine Bedarfsausschreibung für eine entsprechende Einrichtung in diesem Einzugsbereich vorzunehmen. Diese ist nach § 26 Absatz 1 APG DVO NRW spätestens einen Monat nach dem Beschluss dieser Verbindlichen Bedarfsplanung zu veröffentlichen.

Wahrscheinlich 2022 wird dann das angestrebte Ziel von 212 Plätzen erreicht werden (ohne Berücksichtigung der Plätze, die aufgrund der Maßnahme zur Ausnutzung vorhandener Raumkapazitäten entstehen werden, da deren Zahl noch unbestimmt ist).

5.4. Angebot von Kurzzeitpflegeplätzen

Im Bereich der Kurzzeitpflege ist es zuletzt, vor allem im Jahr 2018, zu deutlichen Veränderungen gekommen.

Jetzt, also im Juni 2019, stellt sich dieser Bereich wie folgt dar: Es bestehen drei separate Kurzzeitpflegen/Kurzzeitpflegeeinrichtungen mit 27, zwölf und zehn Plätzen, insgesamt 49 Plätzen. (Der bisher verwendete Begriff der solitären Kurzzeitpflege trifft auf keine der Krefelder Einrichtungen mehr zu. Er beschreibt eine eigenständige, abgeschlossene Einrichtung, die ausschließlich Kurzzeitpflege erbringt. Separate Kurzzeitpflege hingegen bezeichnet Plätze, die an eine andere Pflegeeinrichtung, üblicherweise eine vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung, zumindest räumlich angeschlossen sind).

In der Folge der gesetzlichen Regelung, wonach auch in bestehenden Einrichtungen mindestens 80 % der Zimmer Einzelzimmer sein müssen, hat die Landesregierung 2018 verschiedene Möglichkeiten geschaffen, Plätze, die ansonsten hätten wegfallen müssen, zumindest vorübergehend als separate Kurzzeitpflegeplätze weiterführen zu können. Im Hintergrund stand dabei die Sorge, dass landesweit der in vielen Einrichtungen teils in erheblichem Umfang erforderliche Platzabbau zu Lasten des Angebotes insbesondere an eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen gehen könnte. Auch in Krefeld wurde von diesen Möglichkeiten von verschiedenen Einrichtungen Gebrauch gemacht.

So sind im Rahmen der „Fix-Flex-Regelung“ (Umwandlung von eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen in ausschließlich für die Kurzzeitpflege zu nutzende Plätze) zwölf Plätze entstanden.

In zwei weiteren Einrichtungen sind sechs bzw. zehn, insgesamt 16 separate, ebenfalls ausschließlich für die Kurzzeitpflege zu nutzende Plätze entstanden (siehe hierzu auch Anlage 1).

Die Zahl der in den Pflegeheimen ausgewiesenen eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze, die allerdings auch als Dauerpflegeplätze genutzt werden dürfen, liegt zurzeit bei 160.

Es stehen damit derzeit bis zu 237 (49+28+160) Kurzzeitpflegeplätze, davon 77, die ausschließlich für eine Belegung mit Kurzzeitpflegegästen vorgesehen sind, zur Verfügung.

Bis zum Ende des Planungszeitraumes werden zwar sechs dieser Plätze entfallen (im Altenheim Westwall), jedoch zehn weitere hinzukommen (im Pflegekompetenzzentrum Parkstraße), so dass dann 241 Kurzzeitpflegeplätze, davon 81, die ausschließ-

lich für eine Belegung mit Kurzzeitpflegegästen vorgesehen sind, vorhanden sein werden. Damit hat sich die absolute Anzahl der erwarteten Plätze zwar lediglich um fünf Plätze gegenüber der vorherigen Planung erhöht, jedoch ist die Anzahl der Plätze, die ausschließlich für eine Belegung mit Kurzzeitpflegegästen vorgesehen sind, um 16 gestiegen.

Die verschiedenen Berechnungsmodelle² für den Platzbedarf an Kurzzeitpflegeplätzen in Krefeld ergeben für das Jahr 2022 einen Bedarf von 65-156 Plätzen.

Die Auslastung der Kurzzeitpflegeplätze, insbesondere auch was die Unterscheidung zwischen eingestreuten und separaten Plätzen betrifft, ist ohne nähere Abfragen nicht darstellbar.

Bezüglich der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze konnte im Rahmen der Anfang 2019 bei den Krefelder Pflegeeinrichtungen durchgeführten Umfrage eine erhebliche Spannweite in Bezug auf deren Auslastung festgestellt werden. Während in ca. 15 % der Einrichtungen der Auslastungsgrad über 50 % lag, lag er bei ca. 46 % der Einrichtungen unter 20 %.

In Krefelder Einrichtungen waren 2013 insgesamt 17.408 Pflegeetage Krefelder Bürger im Bereich der Kurzzeitpflege zu verzeichnen, 2014 16.328 Pflegeetage; 2015 wurden 18.453, 2016 18.762, 2017 20.822 und 2018 schließlich 22.115 Pflegeetage in Anspruch genommen. Insgesamt, das heißt einschließlich auswärtiger Unterbringungen, haben Krefelder insgesamt 26.310 Kurzzeitpflegeetage in Anspruch genommen. (Quelle: eigene Berechnungen).

Ein nennenswerter Anteil der von Krefelder Bürgern in Anspruch genommenen Kurzzeitpflege erfolgt somit in Einrichtungen außerhalb Krefelds (etwa 15-20 %, 2018 konkret 15,9 %).

Im Rahmen der bereits erwähnten Umfrage wurde u. a. auch der Anteil der von auswärtigen Gästen in Anspruch genommenen Pflegeetage in der Kurzzeitpflege an der Gesamtzahl der Pflegeetage in der Kurzzeitpflege abgefragt. Hier ergab sich ein Wert von 18,5 %, was durchaus mit dem oben genannten Wert korrespondiert. Beide Werte entsprechen sich in etwa, d. h. gleichen sich aus. Dies wiederum bedeutet, dass für die Bemessung des Krefelder Bedarfs an Kurzzeitpflegeplätzen „Wanderungsbewegungen“ nicht zu berücksichtigen sind.

Jedenfalls kann die Aussage getroffen werden, dass 2018 für die Krefelder Pflegebedürftigen einschließlich derer, die in auswärtigen Einrichtungen untergebracht waren und eine (nicht realistische) Auslastung von 100 % für einen Pflegeplatz unterstellend, circa 72 Kurzzeitpflegeplätze in Krefeld erforderlich gewesen wären.

² I - Örtliche Planung/ verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015-2018 mit 2 Ansätzen

a) 2,5 Plätze je 1000 Einwohner im Alter von 75 Jahren und älter [ca. 65 Plätze] und b) zur Sicherstellung des Angebots in nachfrageintensiven Zeiten 2,5 Plätze je 1000 Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter [ca. 128 Plätze].

II - Seniorenpflegebedarfsplan der Stadt Aschaffenburg 2011 ebenfalls mit zwei Ansätzen a) Für die Berechnung des Bedarfs nach Hartmann wird die Bevölkerungsgruppe der über 80jährigen herangezogen. Von ihr werden 6 Prozent ermittelt, die durch die mittlere Personenzahl pro Pflegeplatz in der Kurzzeitpflege (Durchschnitt: 8,5 Personen pro Pflegeplatz und Jahr) geteilt werden [ca. 120 Plätze]. b) Indexwertmethode von Naegele, wonach sich der Bedarf mit 0,6 Prozent der über 75jährigen bestimmt [ca. 156 Plätze].

Generell ist auch bei der Kurzzeitpflege ein steigender Bedarf erkennbar, der aber nicht kleinräumlich zuzuordnen und aus demselben Grund auch nicht zahlenmäßig auf die Einzugsbereiche bezogen konkret darstellbar ist.

Unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der bereits jetzt (77) bzw. am Ende des aktuellen Planungszeitraumes bestehenden separaten Kurzzeitpflegeplätze (81), die für sich allein betrachtet bereits ausreichen, die nach Kurzzeitpflege Nachfragenden aufzunehmen, besteht derzeit kein Bedarf an weiteren Kurzzeitpflegeplätzen.

Im konkreten Einzelfall mag dennoch der subjektive Eindruck eines Bedarfes entstehen können.

Weder unter statistischen noch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kann es aber Ziel der Planung sein, das Angebot an Plätzen auf die Nachfrage zu Spitzenzeiten, wie z. B. in den Sommerferien, auszurichten.

5.5. Platzbelegung durch Nicht-Krefelder

Zur Inanspruchnahme von Plätzen in Krefelder Tagespflegen und von Plätzen in der Kurzzeitpflege durch Nicht-Krefelder wurden in den beiden vorangehenden Abschnitten bereits Ausführungen gemacht.

Was schließlich die Inanspruchnahme von vollstationären Dauerpflegeplätzen angeht, wies die Kommunale Pflegeplanung 2008/2009 für Personen, die vor der Heimaufnahme außerhalb Krefelds wohnten, einen Anteil von ca. 13 %, die Kommunale Pflegeplanung 2011/2012 einen Anteil von 13,8 % aus.

Umfragen bei den Krefelder Einrichtungen im August 2015 und Mai 2018 ergaben Werte von 12,3 % und 10,7 %.

Die Anfang 2019 bei den Krefelder Pflegeeinrichtungen durchgeführte Umfrage ergab zum Stichtag 31.12.2018 einen Anteil von auswärtigen Gästen von 14,8 %. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass circa 300 Plätze von Nicht-Krefeldern belegt wurden.

Zudem wählen auch Krefelder Bürger aus den verschiedensten Gründen eine Einrichtung außerhalb Krefelds.

Eine Auswertung 2015 hatte ergeben, dass 258 Personen, die zuvor in Krefeld wohnten, Leistungen (Hilfe zur Pflege und/oder Pflegewohnung) in auswärtigen Einrichtungen beziehen. Eine im Mai 2019 erfolgte Auswertung ergab 231 Personen; davon ausgehend, dass etwa die Hälfte aller Heimbewohner auf die Inanspruchnahme von Sozialleistungen angewiesen ist, dürften knapp 500 Krefelder in Einrichtungen außerhalb Krefelds leben.

6. Ergebnis der Planung

6.1. Bisherige Wirkungen der verbindlichen Bedarfsplanung

Sinn und Zweck der verbindlichen Bedarfsplanung ist es, die kommunale Planungs- und Steuerungsverantwortung für den Bereich der Pflegeinfrastruktur nachhaltig zu stärken.

Zum einen soll eine Verpflichtung der Kommunen vermieden werden, neue und zusätzliche teil- und vollstationäre Kapazitäten in Pflegeeinrichtungen zu finanzieren, obwohl der entsprechende Bedarf vor Ort bereits gedeckt ist.

Zum anderen gibt die verbindliche Bedarfsplanung den Kommunen die Möglichkeit, beim Bestehen von Bedarfen durch das Instrument der Bedarfsausschreibung aktiv auf den Bau von weiteren Einrichtungen, auch unter Berücksichtigung sozialräumlicher Gesichtspunkte, hinzuwirken.

Beide Aspekte konnten in Krefeld positiv umgesetzt werden.

Es konnte nicht nur vermieden werden, dass sich im zentrumsnahen Bereich das bestehende Überangebot an Plätzen weiter erhöht, vielmehr konnte – insbesondere durch die erfolgreiche Bedarfsausschreibung auf der Grundlage der VBP 2016-2019 – für bisher nicht ausreichend versorgte Bereiche im Stadtgebiet ein „Mehr“ an wohnortnaher Versorgung weitestgehend gesichert werden.

Nach alledem ist die verbindliche Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld schon nach recht kurzer Zeit zu einem erfolgreichen Planungswerkzeug geworden.

6.2. Maßnahmen aufgrund der aktuellen Planung

Bezogen auf die Stadt Krefeld insgesamt ist der Bedarf an teil- und vollstationären Pflegeplätzen gedeckt. Inzwischen gilt dies auch nahezu vollständig unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Bedarfe, auch wenn festzustellen bleibt, dass sich bei einigen der in Planung befindlichen Projekte durchaus nennenswerte Verzögerungen bei der Fertigstellung ergeben werden bzw. ein Projekt aufgegeben wurde (siehe Ziffer 4.5.).

Im Hinblick auf die in den Modellrechnungen des IT.NRW erwartete Abflachung des Anstiegs des Bedarfes an stationärer Versorgung und der zum Ende des Planungszeitraumes dieser verbindlichen Bedarfsplanung bestehenden Ausstattung mit Plätzen ist der zu erwartende Bedarf sogar mittelfristig gedeckt.

Es besteht somit - mit Ausnahme einer Tagespflege im Einzugsbereich 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum - kein Bedarf an weiteren teil- oder vollstationären Pflegeplätzen, so dass auch weiterhin keine Bedarfsbestätigungen ausgestellt werden.

Bezüglich des Bedarfs im Einzugsbereich 8 ist der Regelung des § 27 Absatz 1 APG DVO NRW entsprechend innerhalb eines Monats nach dem Beschluss dieser Verbindlichen Bedarfsplanung ein Bedarfsausschreibungsverfahren einzuleiten.

Zur Schaffung eines Puffers (siehe dazu die näheren Ausführungen unter 4.5.) wird ein Bedarf an der Realisierung zusätzlicher Platzangebote bei den in Krefeld bereits bestehenden Tagespflegen mit entsprechenden Raumkapazitäten festgestellt. Ein Bedarfsausschreibungsverfahren bedarf es hier nicht.

7. Beteiligung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege

Voraussetzung für den Beschluss der verbindlichen Bedarfsplanung durch die kommunale Vertretungskörperschaft ist nach § 7 Absatz 6 APG NRW die Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege.

Diese Beratung erfolgte in der Sitzung am 31.07.2019.

8. Umsetzung der Planung und Fortschreibung

Insbesondere als Ergebnis der Bedarfsausschreibung auf der Grundlage der VBP 2016-2019 befinden sich verschiedene Projekte auf dem Weg. Hier wird weiterhin beobachtet, wie die endgültige Realisierung der einzelnen Objekte voranschreitet.

Auch die Entwicklung bei der Inanspruchnahme von Tages- und Kurzzeitpflege wird weiterhin beobachtet. Dies gilt insbesondere im Bereich der Kurzzeitpflege in Bezug auf die Frage, ob bzw. in welchem Umfang sich die im Rahmen befristeter Maßnahmen geschaffenen Plätze dauerhaft etablieren oder nicht.

Ebenso wird beobachtet werden, ob es aus dem Bereich der besonderen Pflege Ansatzpunkte gibt, die ein planerisches Tätig-

werden erfordern.

Entscheidend bei der Umsetzung dieser Planung ist allerdings neben dem Bau entsprechender Einrichtungen auch der Aspekt, wie diese betrieben werden können.

Die zunehmende Schwierigkeit, geeignetes Personal zu finden, hat bereits jetzt in Einzelfällen dazu geführt, dass Angebote eingeschränkt oder vorübergehend stillgelegt werden mussten.

Auch wenn diese Problematik mit den Mitteln der verbindlichen Bedarfsplanung nicht gelöst werden kann, muss in diesem Zusammenhang dennoch darauf hingewiesen werden.

Anlage 2

Gesamtübersicht über die Einwohner 80+ sowie den Bestand und Bedarf an teil- und vollstationären Pflegeplätzen nach Stadtteilen und Einzugsbereichen

Gesamtübersicht Einwohner 80+ sowie Bestand und Bedarf an teil- und vollstationären Pflegeplätzen nach Stadtteilen und Einzugsbereichen	2019				2022				
	Einw. 80+	Bestand an Plätzen	Bedarf an Plätzen	Überd./Unterd.(-)	Einw. 80+	Veränd. Einw. 80+ gegenüber 2019	Bestand an Plätzen	Bedarf an Plätzen	Überd./Unterd.(-)
Stadtmitte	1.562	649	227	422	1.878	316	595	241	354
Cracau	1.258	176	170	6	1.406	148	176	181	-5
Dießem / Lehmheide	808	283	130	153	1.094	286	283	140	143
Einzugsbereich gesamt	3.628	1.108	527	581	4.378	750	1.054	562	492
Kempener Feld / Baackesh	600	84	84	0	651	51	84	84	0
Inrath / Kliebbruch	1.179	170	156	14	1.269	90	170	163	7
Benrad-Nord	288	94	44	50	369	81	94	47	47
Einzugsbereich gesamt	2.067	348	284	64	2.289	222	348	294	54
Benrad-Süd	648	59	92	-33	699	51	139	90	49
Forstwald	290		39	-39	318	28		41	-41
Fischeln	1.865	160	247	-87	2.019	154	204	259	-55
Einzugsbereich gesamt	2.803	219	378	-159	3.036	233	343	390	-47
Hüls, einschl. Hülser Berg	1.140	206	154	52	1.255	115	206	161	45
Traar	423	80	61	19	502	79	89	64	25
Verberg	292		38	-38	340	48		44	-44
Einzugsbereich gesamt	715	80	99	-19	842	127	89	108	-19
Gartenstadt	595	15	71	-56	496	-99	15	64	-49
Uerdingen	1.172	160	163	-3	1.311	139	240	168	72
Einzugsbereich gesamt	1.767	175	234	-59	1.807	40	255	232	23
Bockum	1.766	154	238	-84	1.931	165	234	248	-14
Linn	532	90	67	23	490	-42	90	63	27
Gellep-Stratum	112		17	-17	139	27		18	-18
Oppum	746	90	100	-10	807	61	90	104	-14
Einzugsbereich gesamt	1.390	180	184	-4	1.436	46	180	185	-5
Stadt Krefeld gesamt	15.276	2.470	2.100	372	16.974	1698	2.709	2.180	529

Geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungsungenauigkeiten sind möglich.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die am 17.09.2019 vom Rat der Stadt Krefeld beschlossene Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 APG NRW für die Jahre 2019 - 2022 für die Stadt Krefeld, einschließlich des Inhaltes der Anlagen zur Verbindlichen Bedarfsplanung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemein-

de vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 29. September 2019

Frank Meyer
Oberbürgermeister

BEDARFSAUSSCHREIBUNG NACH § 27 ABSATZ 1 APG DVO NRW

Aufgrund der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI, in Kraft getreten am 02.11.2014 (GV.NRW. S.656), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23. November 2018, in Kraft getreten am 5. Dezember 2018 (GV.NRW. S.593) – APG DVO NRW – wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung 2019 - 2022 nach § 7 Absatz 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) für die Stadt Krefeld wurde am 17.09.2019 durch den Rat der Stadt Krefeld beschlossen und vorstehend in diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Verbindliche Bedarfsplanung 2019 - 2022 weist einen Bedarf an zusätzlichen Tagespflegeplätzen im Einzugsbereich 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum aus.

Insofern wird hiermit nach § 27 Abs. 1 APG DVO NRW eine Tagespflegeeinrichtung im Einzugsbereich 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum mit bis zu 16 Plätzen ausgeschrieben.

Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Errichtung einer Tagespflegeeinrichtung haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Interessenbekundungen zur Schaffung der neuen Plätze bis zum

31.03.2020

an die Stadt Krefeld als örtlichen Sozialhilfeträger zu richten.

Hinweis: Ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Ausschreibung sind Erweiterungen von Platzzahlen in bereits bestehenden Tagespflegen in Fällen, in denen noch ungenutzte Raumkapazitäten vorhanden sind.

Die Interessenbekundung muss das Vorhaben hinsichtlich des geplanten Standortes, der Zahl der neu zu schaffenden Plätze und der Konzeption der geplanten Einrichtung konkret beschreiben. Die Konzeption muss rechtlich zulässig – insbesondere in Bezug auf die Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) und die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 29 ff. Baugesetzbuch (BauGB) – sowie planerisch, baufachlich und wirtschaftlich schlüssig sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen (zum Beispiel Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen.

Der Interessenbekundung sind darüber hinaus auch die nachfolgend genannten Unterlagen (jeweils zweifach) beizufügen:

- Bemaßte Grundrisspläne im Maßstab 1:100 mit Eintragung einer dreiseitigen freistehenden Bettenaufstellung und Darstellung der Sanitäranlagen,
- Flächenberechnungen nach DIN 277 (ggf. aufgeteilt nach Bereichen wie z.B. Tagespflege, vermietete Flächen und sonstige Fremdnutzungen),
- Kostenschätzung nach DIN 276 (aufgeteilt in anrechenbare langfristige Investitionskosten und sonstige Anlagegüter).

Interessenten werden ausdrücklich auf die Beratungsangebote durch den Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen der Stadt Krefeld sowie durch den Landschaftsverband Rheinland in Köln nach § 10 Absatz 4 APG NRW und §§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 10 Absatz 1 APG DVO NRW hingewiesen.

Die Interessenbekundungen nebst Anlagen sind bis zum 31.03.2020 in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk „Bedarfsausschreibung nach der verbindlichen Bedarfsplanung 2019 - 2022 – nicht vor dem 31.03.2020 zu öffnen“ der Stadt Krefeld, Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld zuzuleiten.

Eine Interessenbekundung, die nicht fristgerecht eingeht oder die den Anforderungen des APG NRW, der APG DVO NRW, dem WTG sowie den vorstehend gemachten Vorgaben nicht oder nicht vollständig entspricht, wird nicht berücksichtigt.

Geht mehr als eine Interessenbekundung ein, wird zwischen allen zulässigen Interessenbekundungen eine Auswahlentscheidung nach den nachfolgend beschriebenen Auswahlkriterien getroffen; diese sind absteigend von ihrer Priorität her aufgeführt:

- **Zeitnahe Erbringung der Pflegeleistungen**
Eine Tagespflege im Einzugsbereich 8 wurde bereits auf der

Grundlage der verbindlichen Bedarfsplanung 2016 - 2019 ausgeschrieben. Nachdem eine Realisierung dieses Projektes scheiterte, besteht ein starkes Interesse daran, diesen Bedarf nunmehr so bald wie möglich zu decken.

Bewertet wird auf der Grundlage planungsrelevanter Aspekte, inwieweit davon ausgegangen werden kann, dass die geplante Einrichtung möglichst kurzfristig den Betrieb aufnehmen wird.

Dabei wird berücksichtigt, ob ein Grundstück, bzw. alternativ ein geeignetes, ggf. umzubauendes Gebäude bereits zur Verfügung steht, das (sofern dies nicht bereits der Fall ist) nachweislich im Fall der Ausstellung der Bedarfsbestätigung in das Eigentum des Trägers oder eines ggf. vorhandenen Investors überführt werden kann (Vorlage eines Vorvertrages, alternativ einer entsprechenden Erklärung des Eigentümers),

ob die Errichtung einer Tagespflege auf dem in Aussicht genommenen Grundstück / in der in Aussicht genommenen Immobilie bauplanungsrechtlich zulässig ist (zumindest Bestätigung durch FB 63 - Bauaufsicht, ggf. auch positiv beschiedene Bauvoranfrage),

ob ein schlüssiger und realistischer Projekt- bzw. Bauzeitplan vorgelegt wird, aus dem auch ersichtlich ist, wann nach Ausstellung einer Bedarfsbestätigung mit dem Baubeginn und der Betriebsaufnahme der Einrichtung zu rechnen ist,

ob nachweislich ein Investor vorhanden ist, sofern die Baumaßnahme nicht erklärtermaßen selbst umgesetzt werden soll.

Hinweis: Auch wenn nur eine Interessenbekundung eingehen sollte, ist dennoch das Kriterium „Zeitnahe Erbringung der Pflegeleistungen“ von maßgeblicher Bedeutung; ist die Erfüllung dieses Kriteriums nicht sichergestellt, kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, keine Bedarfsbestätigung auszustellen.

- **Stärkung der Selbstbestimmung von Nutzerinnen und Nutzern und der Rolle von Angehörigen**

Bewertet werden die konzeptionellen Vorgaben/Maßnahmen zur Beachtung der Selbstbestimmungsrechte von Nutzerinnen und Nutzern sowie zur Einbeziehung und Stärkung der Rolle von Angehörigen.

- **Erfahrungen beim Betrieb von Pflegeeinrichtungen**

Im Interesse einer leistungsfähigen und nachhaltigen Versorgungsstruktur soll die Interessentin / der Interessent ihre / seine Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb einer Tagespflegeeinrichtung und/oder anderer Wohn- und Betreuungsangebote dartzu (z.B. durch Vorlage einer Referenzliste).

Das Auswahlverfahren erfolgt anhand einer Entscheidungsmatrix. Jedes Auswahlkriterium wird mit einem Gewichtungsfaktor versehen; die Summe aller Gewichtungsfaktoren beträgt 100. Des Weiteren sind jedem Kriterium maximal vier Erfüllungsgrade (nicht erfüllt (0), teilweise erfüllt (2), voll erfüllt (6), in besonderem Maße erfüllt (8)) zugeordnet, die mit den jeweils in Klammern dahinter angegebenen Punktwerten versehen sind. Die zum Erreichen der einzelnen Erfüllungsgrade erforderlichen Bedingungen sind für jedes Kriterium gesondert festgelegt. Aus dem Produkt von Gewichtungsfaktor und Punktwert des erreichten Erfüllungsgrades ergeben sich die Punkte für jedes Auswahlkriterium; die Summe der einzelnen Punkte ergibt

die Gesamtpunktzahl. Insgesamt sind null bis maximal 800 Gesamtpunkte erreichbar. Es wird diejenige Interessenbekundung ausgewählt, die die höchste Gesamtpunktzahl erreicht hat und damit den Auswahlkriterien am besten entspricht. Für den Fall einer Punktgleichheit wird ergänzend bewertet, welche Interessenbekundung die beste Verwirklichung der Zielsetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW erwarten lässt. Lassen die punktgleichen Vorhaben auch in gleicher Weise die Verwirklichung der Ziele des APG NRW erwarten, so erhält das Vorhaben den Zuschlag, das voraussichtlich früher den Betrieb eröffnet.

Der Zuschlag zugunsten der am besten geeigneten Interessenbekundung erfolgt durch Verwaltungsakt (Erteilung einer Bedarfsbestätigung).

Es wird auf die Bestimmung des § 27 Absatz 7 Satz 1 APG DVO NRW hingewiesen, wonach die Bedarfsbestätigung ihre Gültigkeit verliert, wenn die Trägerin oder der Träger nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Bestätigung mit der Baumaßnahme zur Umsetzung des Vorhabens tatsächlich begonnen hat, es sei denn, die Verzögerung ist von ihr oder ihm nicht zu vertreten.

Nicht berücksichtigte Interessentinnen und Interessenten werden unter Angabe der Gründe, die zu ihrer Nicht-Berücksichtigung geführt haben, unterrichtet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Bedarfsausschreibung nach § 27 Absatz 1 APG DVO NRW auf der Grundlage der am 17.09.2019 vom Rat der Stadt Krefeld beschlossenen Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Jahre 2019 - 2022 für die Stadt Krefeld wird hiermit nach § 27 Absatz 1 Satz 2 APG DVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 29. September 2019
Frank Meyer
Oberbürgermeister

PLANFESTSTELLUNG NACH § 18 ALLGEMEINES EISENBAHNGESETZ (AEG) IN VERBINDUNG MIT §§ 72 FF. VERWALTUNGS- VERFAHRENSGESETZ (VWVFG) FÜR DAS VORHABEN „RÜCKBAU BAHNÜBERGANG FÜGGERSHOFWEG/STEINRATH“, BAHN-KM 46,368 DER STRECKE 2610 KÖLN – KRANENBURG (DB GRENZE) IN KREFELD/MEERBUSCH

Die DB Netz AG hat für das o. a. Bauvorhaben die Planfeststellung gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, (EBA) als Planfeststellungsbehörde beantragt.

Der Bahnübergang BÜ 46,7 Steinrath in den Gemarkungen Fischeln der Stadt Krefeld und Ossum-Bösinghoven der Stadt Meerbusch soll beseitigt werden und die vorhandene Bahnübergangssicherung soll zurückgebaut werden.

Der vorliegende Verkehr soll über den benachbarten Bahnübergang BÜ 46,3 Strümper Weg aufgenommen werden.

Alle für die Maßnahme in Anspruch zu nehmenden Grundstücke sind im Eigentum der DB Netz AG.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgt in der Stadt Meerbusch und der Stadt Krefeld. Die Einwendungsfrist endet 1 Monat nach Ende der Auslegungsfrist (s.u. Ziffer 1).

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, hat für das Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 und § 7 Abs.1, Abs.5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Verfügung zum Entfallen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf www.EBA.bund.de veröffentlicht. Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 16.10.2019 bis 15.11.2019 bei der Stadt Krefeld

Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Zi. 205, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

vormittags: montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr,
nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind darüber hinaus für die Dauer der Offenlage auch im Internet auf der Homepage der Stadt Krefeld unter <https://www.krefeld.de/de/vermessung/rueckbau-bahuebergang-fueggershofweg-steinrath/> und der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html einsehbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (das ist der 16.10.2019) bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 16.12.2019, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, oder die Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben)) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude „Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf“. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG, § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPg). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPg beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: **poststelle@brd.sec.nrw.de**. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: **poststelle@brd.nrw.de-mail.de**.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird (Erörterungstermin).

Die Anhörungsbehörde kann nach § 18a Ziffer 1 AEG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden diejenigen von dem Termin gesondert benachrichtigt, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Die Anhörungsbehörde leitet ihre Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, als Planfeststellungsbehörde zu. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Einwenderinnen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG), tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Obwohl das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen keinen sog. UVP-Bericht gemäß § 16 UVPg beinhalten, dass aber die notwendigen Angaben i. S. des § 16 UVPg und die erforderlichen umweltfachlichen Unterlagen von der Vorhabenträgerin eingereicht worden sind.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Neben der Vorhabenträgerin erhält auch das Eisenbahn-Bundesamt die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Stadt Krefeld, den 23.09.2019

Im Auftrag
Herrmann

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 835 – SÜDLICH MEVISSENSTRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich südlich der Mevissenstraße, der begrenzt wird
 - im Norden durch die äußere Grenze der Mevissenstraße (bzw. der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 642 I),
 - im Osten durch den Birkschenweg,
 - im Süden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der an der Mevissenstraße gelegenen Grundstücke und
 - im Westen durch die Stichstraße der Mevissenstraße

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 835 – südlich Mevissenstraße –

- Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 835 sollen alle gefassten Beschlüsse der folgenden Bebauungspläne aufgehoben werden:
 - Bebauungsplan Nr. 159 – Östlich Kempener Allee zwischen Siempelkampstraße und de-Greiffstraße –

- Bebauungsplan Nr. 642 – Siempelkampstraße / Mevissenstraße / Hülser Straße / Birkschenweg / Kleinewefersstraße –

- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 835 – südlich Mevissenstraße – neu auf Rang 34 platziert. Die bisher auf Rang 34 und nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 17.09.2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 835 – südlich Mevissenstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

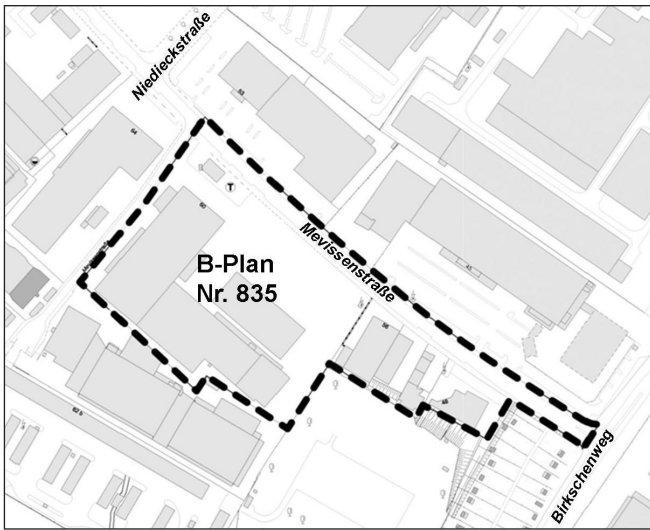
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, Zimmer 323,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 25. September 2019
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 831 – NORDÖSTLICH ALTE LANDSTRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich nordöstlich der Alten Landstraße in Hüls, der begrenzt wird
 - im Süden durch die Alte Landstraße und das Flurstück 1677,
 - im Westen durch die Alte Landstraße,
 - im Norden durch den freien Landschaftsraum und
 - im Osten durch die westliche Bebauung an der Straße Am Brustert

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13b BauGB eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 831 – nordöstlich Alte Landstraße –

- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 831 – nordöstlich Alte Landstraße – neu auf Rang 38 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 17.09.2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 831 wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

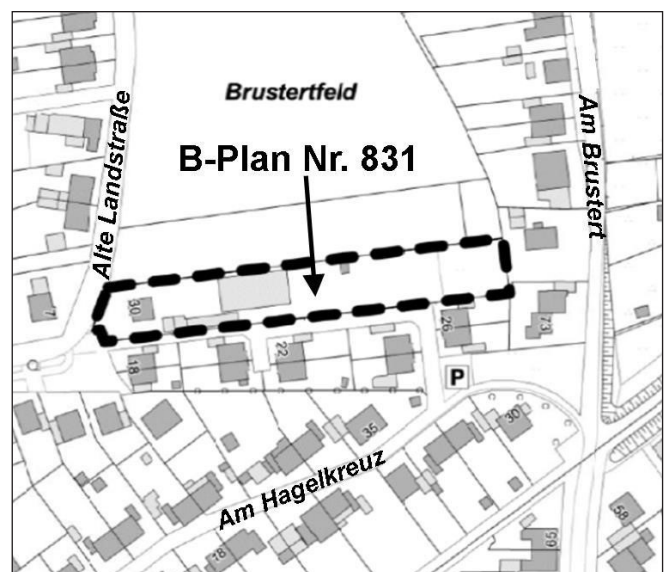
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, Zimmer 328,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 25. September 2019
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

INKRAFTTRETEN DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 373 1. ÄNDERUNG – NORDWESTLICH WALLENBURGDYK ZWISCHEN INRATHER STRAÙE UND BREITEN DYK – IM BEREICH SÜDLICH BÖNNERSDYK/ÖSTLICH WILMENDYK

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 25.09.2019

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 beschlossen:

- Der Bebauungsplan Nr. 373 1. Änderung - im Bereich südlich Bönnersdyk/ östlich Wilmendyk – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 3. vereinfachten Änderung geändert.
- Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 373 1. Änderung - im Bereich südlich Bönnersdyk/ östlich Wilmendyk – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. G) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 373 1. Änderung - im Bereich südlich Bönnersdyk/ östlich Wilmendyk – gemäß §9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

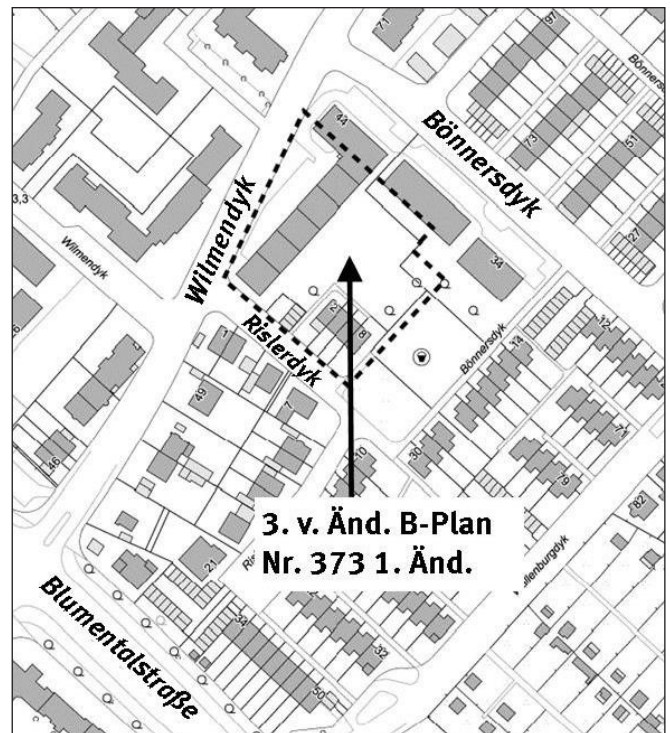
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 373 1. Änderung – nordwestlich Wallenburgdyk zwischen Inrather Straße und Breiten Dyk – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der
Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der

die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 25. September 2019
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 819 – DIEßEMER BRUCH –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 25.09.2019

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 819 – Dießemer Bruch – als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 819 – Dießemer Bruch – (Anlage zur Vorlage Nr. 7563/19) wird zugestimmt.
- Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 819 werden alle gefassten Beschlüsse der folgenden Bebauungspläne aufgehoben:
 - Bebauungsplan Nr. 103 – Umgehungsstraße Krefeld-Süd von Dießemer Bruch bis Hauptstraße –
 - Bebauungsplan Nr. 103 – Umgehungsstraße Krefeld-Süd von Dießemer Bruch bis Hauptstraße – (Restgebiet)
- Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 819 treten die Festsetzungen des folgenden Bebauungsplanes außer Kraft:
 - Fluchtlinienplan Nr. 402 – Untergath, von Kölner Straße bis Dießemer Bruch –, förmlich festgestellt am 03.11.1934

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

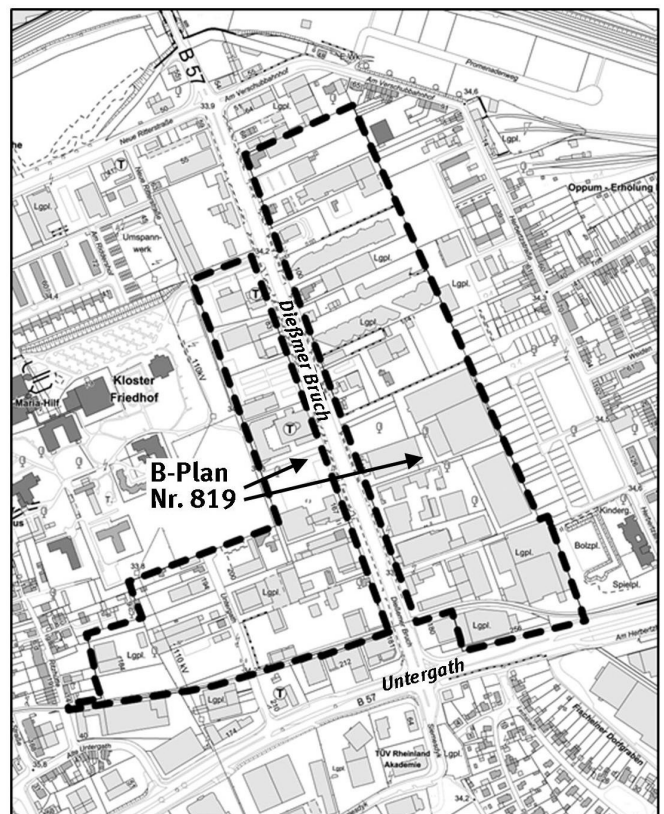
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 819 – Dießemer Bruch – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 25. September 2019

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

INKRAFTTRETEN DER 5. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 96 – UMGEHUNGSSTRAÙE KREFELD-SÜD VON KÖLNER STRAÙE BIS DIESSEMER BRUCH – IM GRUNDSTÜCKSBEREICH NEBEN NIEDERBRUCHSTRAÙE 50

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 25.09.2019

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 beschlossen:

1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i.V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 96 als Satzung beschlossen.
3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 96 (Anlage 1 zur Vorlage Nr. 7300/19) wird zugestimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 – Umgehungsstraße Krefeld-Süd von Kölner Straße bis Dießemer Bruch – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

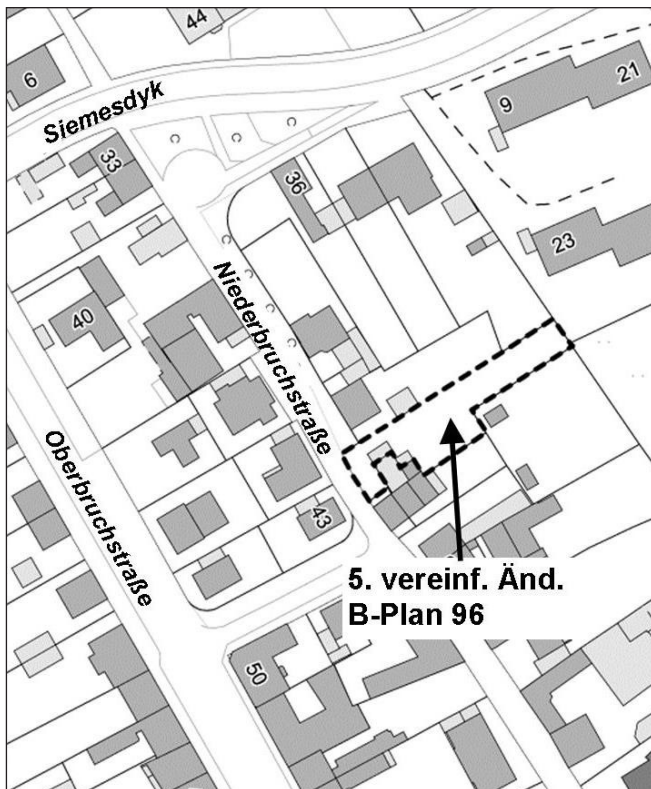
Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:



zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 25. September 2019

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 4101048397

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 25.09.2019

Sparkasse Krefeld

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen

Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 2 +			97-98	Spickmann	Johann	16.11.1972
Hauptfriedhof 18			269	Kesting	Lorenz	19.06.1959
Hauptfriedhof 18			68-70	Kessel	Maria	08.12.1965
Hauptfriedhof 29			323	Tschörch	Sibille	01.10.1959
Hauptfriedhof 39			15	Butterbach-Jaschkowitz		
				Berta Luise		05.12.1988
Hauptfriedhof 52 A+			58	Schmitz	Gertrud	27.08.1984
Hauptfriedhof 53 A+			94	Bürcks	Josef	07.11.1984
Hauptfriedhof 54 +			1030	Lehmann	Elisabeth	05.10.1987
Hauptfriedhof 68 A+			220	Peters	Bernhard	01.12.1982
Hauptfriedhof M			615	Warken	Annemarie	
						06.11.1969
Bockum	1		363-364	Peters	Joseph	10.11.1964
Bockum	1		93-94	Brüll	Michael	07.11.1974
Bockum	2		437-438	Meyer	Gertrud	08.10.1956
Elfrath	1		5406	Schott	Luzie	08.05.1989
Hüls	16		68-70	Kautz	August	16.11.1970
Uerdingen	2 A		73	Sterzik	Therese	09.08.1989
Uerdingen	7		196-197	Alst Van	Joseph	04.11.1965
Uerdingen	23		104-105	Lenke	Josef	03.12.1979

Mitteilung über den Ablauf der Ruhezeiten oder das Erlöschen von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

Ammemarie Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen oder die Nutzungsrechte hieran sind nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 19 B+	1		13	Strass	Marvin	06.11.1995
Hauptfriedhof 19 B+	1		17	Pauels	Marcel	01.08.1996
Hauptfriedhof 19 B+	1		18	Winzen	Totgeburt	30.07.1996
Hauptfriedhof 19 B+	2		1	Göres	Marc	19.08.1996

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 1			190	Schaumsland	Maria	06.03.1959
Hauptfriedhof 1			134-136	Küsters	Klara	18.06.1955
Hauptfriedhof 1			141-142	Schütt	Josef	16.08.1963
Hauptfriedhof 1			203-204	Richter	Eugen	01.10.1970
Hauptfriedhof 1			42-43	Kleinmanns	Tilmann	05.09.1958
Hauptfriedhof 1			92B	Christians	Margarete	26.01.2012
Hauptfriedhof 3			428	Thielen	Franz	11.02.1963
Hauptfriedhof 3			43-45	Führen	Katharina	14.08.1972
Hauptfriedhof 9			725	Drews	Sophia Maria	
						28.02.2005
Hauptfriedhof 39			112	Brüntgens	Hans	21.09.1972
Hauptfriedhof 39			207-208	Fuchs	Erich	02.01.1975
Hauptfriedhof 41			87-90	Tenberg	Wilhelm	30.09.1963
Hauptfriedhof 52 +			13	Voigtländer	Rolf	29.03.1979
Hauptfriedhof 52 +			35	Schieß	Stefan	01.09.1986
Hauptfriedhof 52 +			41	Ströter	Maria	12.11.1974
Hauptfriedhof 52 +			49	Möhnen	Hermann	19.10.1964
Hauptfriedhof 52 +			188	ElsPASS	Grete	13.10.1970
Hauptfriedhof 52 +			274	Terhaag	Maria	30.04.1980
Hauptfriedhof 54 A+			109	Scholten	Margareta Maria	
						19.11.1997
Bockum	2		779-780	Schridde	Paul	10.02.1945
Bockum	4		112	Höfges	Franziska	12.03.1956
Bockum	11		111	Hug	Maria	04.04.1975
Elfrath	1		5422	Most Van der	Franziska Helene Hub	
						11.02.1993
Fischeln	20		101-102	Planker	Maria	19.09.1960
Fischeln	21		122	Dömkes	Katharina	16.10.1991
Fischeln	23		151	Bünten	Agnes	05.02.1958
Hüls	13		323	Gröger	Josef	26.06.2015
Hüls	15		4	Buk	Hans Joachim Eduard	
						06.08.1996
Linn	A		143	Mazur	Stephanie Maria	
						04.07.1995
Linn	A +		216	Kreutz	Hildegard Erna	
						16.03.2012
Linn	K		49-50	Prönnecke	Anna Sophie	
						10.02.2015
Linn	T		535	Wickfeld	Alma	06.11.2000
Oppum	G		33F-33G	Müller	Max	27.12.1984
Oppum	O		42-43	Möllerke	Erna	14.12.2009
Verberg	5 +		21	Schmitz	Maria Josefine	
						02.07.2009

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 19	22	5		Frischmann	Renate Christa	19.06.2018
Hauptfriedhof 19 B+	3	3		Alferov	Markus	07.10.1999
Hauptfriedhof 19 C	3	2		Krause	Gertrud Luise Charlo	11.12.2006
Hauptfriedhof 19 C	4	2		Speicher	Maria Luise	12.03.2007

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 23			288-289	Notemenn	Johanna	31.03.1948
Hauptfriedhof 40			203-204	Averdick	Wilhelmine	29.06.1971
Hauptfriedhof 56 +			1124	Scheibenhuber	Ludwig Theodor	02.12.1997
Hauptfriedhof 68 +			213	Biesen	Gerhard	04.11.1977
Hauptfriedhof L +			340-341	Engel von	Isabella	14.02.1980
Fischeln	1		257-258	Kirchhoff	Willi	22.07.1983
Fischeln	8		86-87	Hoff	Josef	20.06.1969
Fischeln	14		55	Hölters	Gertrud	13.05.1959
Linn	A		1	Rademacher	Anna	14.12.1942
Linn	T		41	Wensen	Hugo	30.08.1988
Oppum	Q		78	Henseler	Margarete	10.03.1959
Uerdingen	10		109-110	Worringer	Johanna	02.05.1988
Uerdingen	18 +		72A	Wehn	Paula Else Konstanze	14.08.1996

Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 1			198	Burhans	Elisabeth	09.12.1960
Hauptfriedhof 4			704-705	Zielke	Bruno	05.04.1973
Hauptfriedhof 9			311	Behsen	Josef	04.03.1963
Hauptfriedhof 9			392	Pelzer	Maria	12.11.1958
Hauptfriedhof 10			71-73	Lemmens	Katharina	03.02.1965
Hauptfriedhof 13			412	Siever	Irmtraud	06.05.1959
Hauptfriedhof 19			85-89	Dreyer	Luise	10.11.1966
Hauptfriedhof 19 A			143	Stiene	Leopold	26.06.1985
Hauptfriedhof 38 A			22A-22B	Hug	Alfons	21.04.1958
Hauptfriedhof 54			111-112	Krücker	Karl	18.04.1974
Hauptfriedhof 56 +			1104	Wejwer	Alma Helene	16.05.1989
Hauptfriedhof 56 +			1111	Imkamp	Anna Maria	08.05.1989
Hauptfriedhof A			838-839	Münks	Josef	16.05.1969
Hauptfriedhof D			1926-1927	Henneböhl	Emma Berta	09.06.1989
Hauptfriedhof T			719	Fischer	Heinz	11.07.1966
Hauptfriedhof W			295-301	Korpatsch	Gertrud Dorothea	30.11.1988
Bockum	13		116-117	Möller	Albert	03.11.1977
Bockum	15 +		122	Wolters	Elisabeth Hermine	28.03.1989
Elfrath	44		7	Al-Alwan	Sausan Sami	30.12.2014
Uerdingen	4 A		36	Baum	Georg Johann	17.04.1969
Uerdingen	9 A		119-120	Uredat	Friedrich	04.05.1973
Uerdingen	19 +		5	Voß	Erika	06.09.1995
Uerdingen	19 +		12	Bisetzki	Lucia	20.02.1962

Krefeld, 17.09.2019
 Kommunalbetrieb Krefeld AöR
 Fachabteilung Friedhöfe
 Der Vorstand
 Helmut Döpcke

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

03.10.2019

Wirtz u. Winzen GmbH

Elisabethstraße 37 | 47799 Krefeld

7147 59

04.10. bis 06.10.2019

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105 | 47798 Krefeld

2 17 14

11.10. bis 13.10.2019

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG

Rott 90 | 47800 Krefeld

59 14 94

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer o 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer o 21 51 / 63 40 informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter Telefon 07 00- 84 37 46 66 zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.